Ueber die

Todes- und Freiheitstrafe,

mit besonderer Rücksicht auf England,

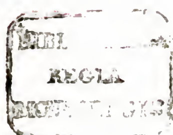
von

Karl Heinrich Schaible,

Doctor der Philosophie und Medicin; Professor an der königl. Militär-Akademie in Woolwich; Emeritus-Examinator der Universität London.

Berlin, 1869.

Verlag von Julius Springer.


REGIA

Ueber die

Todes- und Freiheitstrafe,

mit besonderer Rücksicht auf England,

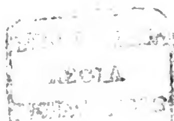
von

Karl Heinrich Schaible,

Doctor der Philosophie und Medicin; Professor an der königl. Militär-Akademie in Woolwich
Emeritus-Examinator der Universität London.

Berlin, 1869.

Verlag von Julius Springer.



Vorwort.

Die folgende Vorlesung wurde, mit Ausnahme des letzten Theiles und einiger Beifügungen, im April 1866 in der Londoner Deutschen Gesellschaft für Wissenschaft und Kunst, unter dem Vorsitze von Professor Dr. Goldstücker, gehalten und debattirt. Sie wurde von dem Redactionsausschuß der Gesellschaft für den ersten Band der zu veröffentlichenden Vorträge auserwählt. Da aber verschiedene Umstände die Publication der Vorlesungen von Seite der Gesellschaft bis jetzt verhinderten, und möglicherweise noch einige Zeit vergehen kann, bis sie stattfinden wird, so entschloß ich mich, meine Arbeit ohne ferneren Verzug dem Drucke zu übergeben. Da der Hauptzweck derselben die Bekämpfung der Ausführung der Todesstrafe ist, so wollte ich sie nicht länger zu einer Zeit im Schreibpulte liegen lassen, in welcher diese Strafe ein so allgemeines Interesse in Deutschland erregt.

Es sind in Deutschland schon manche vortrefflichen Arbeiten erschienen, welche die Abschaffung der Todesstrafe befürworteten. Ein fernerer Beitrag von meiner Seite zu der Literatur über diese Frage heißt beinahe, wie das englische Sprichwort sagt: „Kohlen nach New-Castle tragen". Dieser Umstand, sowie der andere, daß ich als Laie mir herausnehme, über eine juristische Frage zu sprechen, bewirken, daß ich mit einiger Scheu vor meine Landsleute trete, welche gewohnt sind, in solchen Dingen von Männern von Fach angeredet und geleitet zu werden. Ganz anders ist dies allerdings in England, wo die professionelle Disciplin nicht so strict gehandhabt

wird, und wo seit mehr als 30 Jahren die politische und literarische Agitation gegen die Todesstrafe, mit wenigen Ausnahmen, ausschließlich von Laien geführt wird, in Opposition mit den in dieser Frage meist conservativen Rechtsgelehrten. Da aber mein Vortrag keine streng juristische, sondern eine mehr sociale oder politische Frage behandelt, und sich auf einem Gebiete bewegt, das wohl jedem Gebildeten offen steht, da er ferner sich vorzüglich auf englische Zustände bezieht, nur englische Illustrationen gibt und besonders die englische Volksbewegung hinsichtlich dieser Frage beschreibt, so dachte ich, daß dieselbe vielleicht doch kein ganz unwillkommener Beitrag zur vaterländischen Literatur über diese Frage sein möchte und daß meine Landsleute vielleicht gütige Nachsicht gegen das Bestreben eines Deutschen zeigen würden, der, obwohl seit vielen Jahren in fremdem Lande, die regste Theilnahme an vaterländischen Angelegenheiten bewahrt hat.

London, Oktober 1868.

Karl Heinrich Schaible.

Dem Andenken

Karl Josef Anton Mittermaier's,

des

philanthropischen Gesetzgebers und Rechtsgelehrten.

Inhalt.

I.

Ueber die Strafen im Allgemeinen.

Ein guter Gesetzgeber wird weniger die Bestrafung der Verbrechen als ihre Verhütung im Auge haben; er wird sich mehr bemühen, die Sitten zu verbessern, als Strafen zu verhängen.

Montesquieu.

Fanatismus und brutale Gewalt stritten sich ehemals um die Herrschaft. Unter ihrem Einfluß entstand die peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karl's des Fünften. Galgen, Rad und Schwert, Tortur, Ketten und Ruthen waren ihre Werkzeuge, Furcht und Schreck und nicht Erweckung der edlen Eigenschaften des Menschen war ihr Zweck. Groß war ihre Wirkung auf den furchtsamen und harmlosen, gering auf den trotzigen, brutalen und furchtlosen Menschen. Nach und nach milderten sich die Zeiten etwas. Die Hexenprocesse hörten auf, die Tortur wurde abgeschafft, wenigstens dem Namen nach und in ihrer gräßlichsten Form, man begnügte sich mit Rad, Galgen, Ketten und Gefängniß. Später verschwand das Rad und in unseren deutschen Staaten vertauschte man den Galgen mit dem Schwerte. In neuester Zeit erwog man hin und her, ob nicht das Schwert mit der Guillotine vertauscht werden sollte und in einigen deutschen Staaten hat man schon diesen großen Sieg der Aufklärung erfochten. Manche Staaten empfehlen geheime Hinrichtung, als das Endziel aller Reform.

In der Hauptsache blieb aber Alles wie zu Karl's des Fünften Zeiten. Das Prinzip blieb dasselbe. Körperliche Einwirkung war sein Ziel. An die moralische Natur des Menschen dachte man nicht. Uebel für Uebel, Zahn für Zahn, Blut für Blut blieb der Rechtsgrundsatz. Man kümmerte sich nicht um die Zukunft der Verbrecher und um die Erfahrung, daß Sträflinge nicht gebessert, sondern verschlechtert den Strafort verließen und die Zahl der Verbrechen in erschreckendem Zunehmen begriffen war. Daß das Fundament der Strafgesetzgebung unmenschlich und daher unzweckmäßig war, sah man nicht ein. An die Entwickelung und Bildung der guten Anlagen des Menschen als Bollwerk gegen seine schlechten Triebe, verschmähte man zu denken. Menschlichkeit war ein unbekanntes Wort in dem Vocabularium des Gesetzbuches.

Endlich erklang in Deutschland der Ruf nach öffentlicher Gerichtspflege und für Abschaffung der heimlichen. In ersterer sah man eine Verbündete der Menschlichkeit. Man wollte lieber die Entscheidung menschlichen Geschwornen überlassen.

Trotz alledem ist aber das Prinzip der Carolina noch allmächtig, nämlich das der Furcht. Man richtet hin und sperrt ein, um Furcht einzujagen. Das niedrige Gefühl der Furcht ist immer noch, wie ehedem, der Hebel unserer Justiz.

Aber die Ueberzeugung bricht sich nun allmälig Bahn, daß das gegenwärtige Strafsystem gründlicher Verbesserungen bedarf. Der einzige, hierbei einzuschlagende Weg, ist der, auf welchen die Natur hindeutet. Die Sicherheit der Gesellschaft verlangt nicht nothwendigerweise, daß Vergehen strenge bestraft werden; Gnade, welche bei allen gesellschaftlichen Handlungen als Vermittlerin auftreten sollte, stellt zur Seite des Rechts, zu strafen, die Pflicht, zu bessern. Der Schuldige ist immer ein Mensch und kein Ding, das man los werden sollte, sobald es schädlich wird, gleich einem Stein, der auf unser Haupt fällt und den wir in einen Abgrund werfen, damit er Niemand mehr schaden kann. Der Mensch ist ein vernünftiges Wesen, fähig, Gut und Uebel zu begreifen, Handlungen zu bereuen und eines Tages sich mit der gesellschaftlichen Ordnung zu versöhnen. Der barbarische, unmenschliche Grundsatz des Mittelalters, daß unsere Natur schlecht ist, daß sie zum Voraus verdorben und verkehrt ist, ist gefallen vor dem Geist unserer Zeit. Die Anlagen und Neigungen des menschlichen Wesens sind gut an sich selbst, und es

ist einzig unsere gesellschaftliche Organisation, die ihnen eine falsche Richtung gibt, welche in der Folge schädliche Wirkungen auf die Gesellschaft hervorbringt.

Grundsätzen, wie diese, verdanken Werke ihre Entstehung, welche das Ende des 18. und den Anfang des 19. Jahrhunderts ehren. Viele edlen Männer erhoben damals ihre Stimmen gegen die große Strenge der Strafgesetze. Mit Recht sagten sie, daß nicht die Milde der Strafen, sondern nur die Straflosigkeit schlimme Folgen habe. In Frankreich traten zuerst Montesquieu und Voltaire für die Milde der Strafen auf. Ihnen folgte Beccaria und Filangieri in Italien. In dem jungen nordamerikanischen Freistaat traten Franklin und Quincy Adams als Fürsprecher derselben Sache auf. In England wirkten Bentham, Romilly, Brougham und Andere in demselben Sinne. In unserem Vaterlande stand mit Anderen bis vor Kurzem ein halbes Jahrhundert lang der greise, ehrwürdige Mittermaier an der Spitze der philanthropischen Rechtsreformatoren. Alle diese Männer, die früher einzeln, mit der Wucht ihres eigenen Scharfsinnes den Kampf gegen barbarische Vorurtheile zu kämpfen hatten, haben allmälig eine Schaar wackerer Kampfgenossen um sich gesammelt, die zusammen eine Ehrenlegion im wahren Sinne des Wortes bilden.

Unsere heutige Gesellschaft strebt, auf die Pfade zurückzukommen, welche schon die ersten christlichen Gemeinden betraten, bei denen die Strafe in einer Sühnung bestand, welche dem Schuldigen gestattete, durch Reue und Buße sich wieder zu dem Range zu erheben, den er verloren hatte. Strafen ist gerecht, Bessern ist gnädig. Das erstere sollte mit keiner ewigen Schmach denjenigen bedecken, der einmal irrte, und das letztere sollte den Schuldigen wieder tauglich machen für die Gesellschaft und ihn vor andauernder Schmach, nämlich vor Rückfall, bewahren. Sobald einmal der wichtigste Endzweck der Strafe, nicht mehr der der Abschreckung, sondern der ist, den Schuldigen durch Reue, Beschauung, Belehrung, Bildung und Erziehung wieder zu einem achtungswerthen Menschen zu machen, so wird die Anzahl der gegen die Gesellschaft Schuldigen abnehmen. Die Frage, in welchem Maße die Grundsätze: Gerechtigkeit, Gnade und Besserung zu vereinigen sind, ist eine der wichtigsten gesellschaftlichen Fragen unserer Zeit.

Es ist nicht der Zweck dieser Abhandlung sich an die Lösung dieser Frage zu wagen. Ich überlasse dieses besseren Kräften. Mein

Zweck ist vorzüglich, die Zweckmäßigkeit und Wirkung der Todes- und Freiheitstrafe zu erörtern und die Nothwendigkeit einer Besserung des Strafsystems darzuthun. Was das geeignetste Substitut für diese Strafen betrifft, so bedarf es noch eines genaueren Studiums dieser Frage, um zu einem befriedigenden Schlusse zu gelangen. Ich kann mich daher auf diesen wichtigsten Punkt an den entsprechenden Stellen nur oberflächlich einlassen.

Bei der Behandlung der Todes- und Freiheitstrafe habe ich besondere Rücksicht auf England genommen, vollkommen überzeugt, daß die gesellschaftliche Entwickelung dieses großen stammverwandten Volkes jedem Deutschen von Interesse sein muß. Bei der Beschreibung der Strafreformbewegung in England hinsichtlich der Abschaffung der Todesstrafe, habe ich die Publikationen der Gesellschaft für Abschaffung der Todesstrafe, besonders aber das Werk eines der ersten englischen Schriftsteller über diese Frage, nämlich das von Mr. Charles Phillips, benutzt.

Ehe ich jedoch über die beiden soeben genannten Strafen und ihre Wirkungen auf unsere gegenwärtige Gesellschaft im Allgemeinen und auf die englische Gesellschaft im Besonderen spreche, will ich etwas von meiner Aufgabe abschweifen und einen hastigen Blick in die Strafen der Vergangenheit werfen, um zu zeigen, wie richtiger das Rechtsgefühl des Menschen des Alterthums war, um wie viel weniger barbarisch die von uns sogenannten barbarischen Zeiten waren, wie gerade die Tendenz unserer gegenwärtigen Zeit ist, nach langen traurigen Irrgängen in die Fährte der alten Gesellschaft zurückzukommen, und wie politische und religiöse Tyrannei stets von grausamen Strafen, aber politische und religiöse Freiheit stets von milden Strafen begleitet waren.

II.

Rückblick in die Strafen der Vergangenheit.

In ganz Europa, gemeinschaftlich bei allen Völkern, beobachtet man drei große Phasen des strafrechtlichen Systems. In der ersteren existirt die Strafe nicht; da gibt es nur Privatrache und Loskaufung um Geld. In der zweiten erscheint die Strafe mit der Raffinirtheit der unerhörtesten Grausamkeit. In der dritten beginnt sie sich zu mildern.

Wenn wir hoch in das Alterthum zurücksteigen, so finden wir keine andere Spur von strafrechtlichem System als die freiwillige Genugthuung. In dem primitiven Zeitalter ist das Recht zu strafen, noch keine gesellschaftliche Einrichtung, sondern eine Privatangelegenheit, eine Privatrache.

An die Stelle der Rache tritt der Schadenersatz (Composition). Der Schuldige will sein Vergehen durch Loskauf tilgen. Derjenige, gegen den das Vergehen begangen wurde, stimmt damit überein. Die Gewohnheit sanctionirt und verwandelt allmälig diesen Gebrauch in verbindliches Gesetz oder Vorschrift.

Zu einer näheren Charakteristik der Strafen der Vorzeit lasse ich hier Guizot sprechen: „Wenn man die strafrechtlichen Gesetzgebungen der Neuzeit mit der Composition vergleicht, so findet man, daß die letztere, als Strafe, bei weitem moralischere Charaktere besitzt, als die Züchtigungen der gelehrtesten Gesetzgebungen. Die letzteren strafen, ohne sich darum zu bekümmern, ob der Schuldige dem Willen des Gesetzes beitritt oder nicht; sie wirken nur auf Zwangswege. Die Composition erheischt und hat das Geständniß der That des Thäters zur Folge; sie ist von seiner Seite eine freie Handlung; er kann sie verweigern und sich den Chancen der Rache des Beleidigten aussetzen. Wenn er sich aber derselben unterzieht, bekennt er sich schuldig und bietet Genugthuung für das Verbrechen

an. Der Beleidigte, von seiner Seite, indem er die Composition annimmt, versöhnt sich mit dem Beleidiger, verspricht ihm feierlich Vergessenheit, verzichtet auf die Rache."

„Die Composition ist der erste Schritt der Criminalgesetzgebung aus der Herrschaft der persönlichen Rache. Das Recht verbirgt unter dieser Strafe das Recht, welches im Wesen aller barbarischen Gesetze fortdauerte, nämlich das jedes Mannes, sich selbst Recht zu verschaffen, sich mit Gewalt zu rächen; es ist der Krieg zwischen dem Beleidiger und Beleidigten. Die Composition, welche dem Beleidigten die Pflicht auferlegt, dem Gebrauch der Gewalt zu entsagen, ist ein Versuch, durch Zahlen einer gewissen Summe, dem Krieg ein gesetzliches Regimen zu substituiren, durch sie ist dem Beleidiger die Fähigkeit gegeben, sich vermittels der Summe vor der Rache des Beleidigten zu schützen."

„Der Beleidigte hatte lange das Recht, zwischen der Composition und dem Krieg oder der Rache zu wählen."

„Unter den primitiven Menschen existirten wenige Ungleichheiten, keine oder fast keine öffentliche Gewalt, sie wurden weder von Anderen noch von der Gesellschaft mit Gewalt regiert; ihre Freiheit ist wirklich; Jeder thut ziemlich, was er will, nach seinen Kräften, auf seine Gefahr hin. Nach und nach entsteht eine Collectivgewalt. Auf der einen Seite entsteht die Aristokratie, auf der andern die Regierung, d. h. eine zweifache Art von Unterdrückung der individuellen Willen, zwei Mittel, viele Menschen einem fremden Willen zu unterwerfen."

„Nun wird das, was anfangs Heilmittel war, Uebel: die Aristokratie unterdrückt, die öffentliche Gewalt unterdrückt, die Unterdrückung führt eine Unordnung herbei, verschieden von der ersten, aber tief und unerträglich. Aber durch die Pflege des socialen Lebens, durch den alleinigen Effekt seiner Dauer, durch Zusammenwirkung zahlreicher Einflüsse, haben sich die Individuen, die einzig reellen Wesen, entwickelt, erleuchtet, vervollkommnet."

„Bald nun, zu gleicher Zeit als Anstrengungen gemacht wurden, die Ungleichheit unter den Menschen zu befestigen, beginnt ein Streben nach einem anderen Ziele, nach der Reduzirung der Aristokratie und der Regierung, d. h. die Gesellschaft strebt nach einem Staate, äußerlich dem in ihrem ersten Alter ähnlich, nach

einer freien Entwickelung des individuellen Willens und jener Lage, wo jeder Mensch thut, was er will, auf sein Risiko und seine Gefahr hin."

„Wenn die Freiheit beim Beginn der socialen Carrière zu Grunde ging, so war die Ursache die, daß der Mensch nicht im Stande war, darin vorwärts zu schreiten, sie dabei bewahrend; sie wieder zu erringen und immer mehr und mehr auszuüben, dieses ist der Zweck, die Vervollkommnung der Gesellschaft."

Obige Stellen von Guizot geben ein so treffliches Bild der gesellschaftlichen Entwickelung der Menschheit, daß ich nicht umhin konnte, sie hier wiederzugeben, um mit dem Zustand der Gesellschaft die Systeme der Strafen derselben zu charakterisiren.

Mit dem Geist der unumschränkten Gewalt wächst auch die Strenge des Strafrechts. Der König beansprucht das Privilegium, Recht zu sprechen, als ein nothwendiges Accessorium seiner Macht.

Das Recht der Privatrache suchte sich, trotz der königlichen Gewalt, in der Familie zu erhalten, die dasselbe als eine unveräußerliche Erbschaft, als eine Tradition betrachtete.

Die Abschaffung dieses Rechtes konnte allein durch die Autorität prophetischer oder priesterlicher Inspiration stattfinden.

In dem theokratischen Zeitalter ist das Strafrecht furchtbar. Es hat den Charakter des Unendlichen, wie die Gottheit, die es zu rächen behauptet.

In dem heroischen Zeitalter ist das Strafrecht noch hart und unbeugsam, besonders gegen Leibeigene und Plebejer.

In Athen dekretirte der Archon Drako den Tod für den Diebstahl eines Apfels. Er sagte, daß das geringste Verbrechen den Tod verdiene, wie das größte.

Aber die Athenische Gesetzgebung, wie sie von Solon reformirt worden, athmet Menschlichkeit und Schutz selbst des verdienten Unglücks. Die des Mordes angeklagten Bürger konnten ihr Leben stets der Strenge der Gesetze entziehen. Da eine lange Frist zwischen der Citation und der Verurtheilung verfloß, so war es ihnen gestattet, zu fliehen, wenn sie eine Verurtheilung fürchteten. Diese Berechtigung wurde ihnen selbst während der Gerichtsverhandlung gegeben. Das Gesetz wollte, daß sie sich zum Exile verurtheilten, eine Art bürgerlicher Tod in den alten

Republiken. Es gab Beispiele, wo der des Kapitalverbrechens Angeklagte die gefährliche Chance des Spruches seiner Richter dem Exile vorzog, das ihn seiner schönen Heimath, seines Anspruches auf Freiheit und Bürgerrecht, überhaupt alles dessen, was sein moralisches Leben ausmachte, beraubte.

Die Kretische Gesetzgebung autorisirt das freiwillige Exil der Bürger, welche die Verfolgung der Tribunale fürchten.

In Sparta exilirt sich der Schuldige, um sich der Strafe, in die er verfallen, zu entziehen.

In Rom waren die Gesetze anfangs grausam unter den Königen. Auch das Gesetz der 12 Tafeln der Decemvirn war voll von grausamen Satzungen. Aber von diesen konnten manche umgangen werden. So verurtheilte das Gesetz der 12 Tafeln nur dann zur Talion (Aug um Aug, Zahn um Zahn), wenn man den Ankläger nicht beschwichtigen konnte. Man konnte, nach der Verurtheilung, den Schadenersatz bezahlen und die Leibesstrafe verwandelte sich in eine Geldstrafe.

Aber nach Verjagung der Decemvirn ist in den republikanischen Zeiten der Römer die Milde der Strafen zu bewundern. Das Gesetz Porcia verbot, einen römischen Bürger mit dem Tode zu bestrafen. Nebst der Milde der Strafen hatte jeder Angeklagte das Recht, sich vor dem Urtheil zurückzuziehen. Die Römer folgten in Allem dem Geist, der, wie Montesquieu sagt, der Republik natürlich ist. Die Strenge der Strafen entspringt nur aus dem Geist der despotischen Regierungen. Wie edel waren die Worte des großen Redners und römischen Magistrates Cicero, der hinsichtlich der Todesstrafe ausrief: „Fern seien von uns die Todesstrafe, — ihre Diener — ihre Werkzeuge! Entfernt sie nicht allein von ihrer Wirksamkeit auf unsere Leiber, sondern bannt sie aus unseren Augen, aus unseren Ohren, aus unseren Gedanken: denn nicht nur die Ausführung, sondern die Befürchtung, die Existenz, selbst die Erwähnung dieser Dinge ist eine Schande für einen Freien und einen römischen Bürger!"

Fast alle Gesetze Sylla's lauteten nur auf Interdiction des Wassers und Feuers. Caesar fügte dazu die Güterconfiscation, weil die Reichen in ihrem Exile ihr Erbtheil behielten und in Folge dessen verwegener waren. Die Interdiction des Wassers und Feuers war nichts, als das Exil unter indirekter Form, welche

noch die Achtung vor der Unverletzbarkeit des Bürgers bezeugte. Man führte ihn nicht mit Zwang an den bestimmten Ort, sondern verbot ihm Wasser und Feuer, d. h. die in seiner Heimath zum Leben unentbehrlichsten Dinge und nöthigte ihn so zum Exil.

So mild jedoch die Strafen hinsichtlich der Bürger Rom's waren, so grausam waren sie gegen den Sklaven, der hier, wie überall und zu allen Zeiten, außerhalb der Menschheit stand. Mit der Zeit lernte man die Unverletzlichkeit des römischen Bürgers umgehen, indem man ihn zum Sklaven der Strafe, servum poenae, erkärte, ihn so seiner Unverletzbarkeit beraubte und gegen ihn die servilen Strafen anwandte.

In dem römischen Kaiserreich wurden die strengen Strafen allmälig wieder eingeführt und dann fiel das Kaiserreich.

Das Strafrecht des Mittelalters und bis in das achtzehnte Jahrhundert ist fürchterlich. Die massenweise ausgeführte Todesstrafe ist nicht mehr die höchste Strafe; man erfand den peinlichen Tod: Feuer, Zerviertheilung, Rad, Erwürgen, Knute, Lebendigbegraben, Sack u. s. w. Das Urtheil gegen Hochverrath war fürchterlich.

Noch im vorigen Jahrhundert, unter Andern nach Erhebung der Anhänger des sog. Prätendenten in Schottland im Jahre 1745, bezahlten Schaaren tugendhafter und hochherziger Männer ihre allerdings übel angebrachte Anhänglichkeit an die Stuarts mit einem fürchterlichen Tode. Unter dem Gespötte, den Flüchen und Steinwürfen des Pöbels wurden sie in Ketten auf Hürden nach Kennington Common geschleppt und daselbst eine Zeit lang aufgehängt. Dann, während sie noch lebten, wurde der Strick abgeschnitten und ihre Eingeweide und ihr Herz wurden vor ihren Augen herausgerissen und verbrannt; hierauf wurden sie enthauptet, ihr Körper in vier Stücke zerschnitten, in Pech getaucht und auf der London-Brücke und dem Tempelthor auf Eisenpfählen ausgestellt. Die Verbrecher von hohem Adel hatten jedoch das Privilegium, einfach enthauptet zu werden.

Doch brauchen wir nicht in das Mittelalter zurückzugehen, um Gesetze zu finden, die den schmerzhaften Tod anbefehlen. Der neueste Code Napoleon, obwohl von den grausamsten Satzungen des ursprünglichen Codex gesäubert, der noch im Jahre 1810 auf nicht

weniger als 36 Verbrechen den Tod setzte, befiehlt noch heute, daß der Versuch des Fürstenmordes mit Abhauen der rechten Hand und dann mit Enthauptung bestraft werde. Aber die Verbrechen schienen im Mittelalter mit um so größerer Wuth unter der eisernen Ruthe, die sie züchtigte, wieder aufzuleben. Die Blätter der Geschichte der jüngstvergangenen Jahrhunderte entrollen vor uns ein schreckliches Gemälde. Während ganzer Jahrhunderte floß das Blut der Menschen wie das Wasser der Flüsse, ohne daß aus diesen juristischen und religiösen Mordthaten das geringste Heil für die Menschheit entsprossen wäre. Und sah man in diesen schrecklichen Jahrhunderten weniger Verbrechen als unter den menschlichen und milden Gesetzen Rom's, unter der Republik, oder unter Titus und Trajan? Die Verfechter der Strenge, wenn sie die schrecklichen Annalen der Geschichte durchblättern, sollen sagen, ob unter Tiberius und Caligula, oder unter Titus und Trajan die Tugend geehrter, die Sitten milder, Gut und Leben der Menschen sicherer waren? Haben die 72,000 Diebe, welche nach Lord Chancellor Fortescue unter Heinrich dem Achten hingerichtet wurden, das Diebshandwerk in England gelegt? Waren in England im vorigen Jahrhundert, wo auf 150 Vergehen der Tod gesetzt war, die Verbrechen weniger zahlreich, als in diesem Jahrhundert, wo die Todesstrafe nur auf wenig Verbrechen gesetzt und nur für eines angewandt wird? Man schaudert, wenn man bedenkt, was ehemals unter die Verbrechen gehörte, die mit dem Tode bestraft wurden. Nach Sir Matthew Hale wurden nach einer einzigen Assise, der er präsidirte, 13 Personen zum Tode verurtheilt, weil sie über einen Monat in Gesellschaft von Zigeunern waren.

Doch was sind alle anderen grausamen Strafen und Gesetze des Mittelalters in Vergleich mit denen, die auf Hexerei gesetzt waren? Tausende von Opfern fielen diesem höllischen Aberglauben, der seinen schwarzen Schatten selbst bis auf die zweite Hälfte des vergangenen Jahrhunderts wirft. Die Weisesten und Besten aller Länder waren umstrickt von diesem Aberglauben. In der Erwartung, daß es von einigem Interesse sein möchte, will ich einige näheren Angaben über die Hexerei und ihre Strafen in England machen.

Die traurige Periode der Hexenprozesse erstreckt sich über drei Jahrhunderte, vom 15. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Die

Hexentribunale sind förmlich im Jahre 1484 als religiöses Institut vom Papst Innocentius dem Achten eingesetzt worden. Im Jahre 1489 wurde durch eine Schrift, betitelt malleus maleficarum (Hexenhammer), die unter öffentlicher Autorität erschien, das bei diesen Prozessen zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben. Ausgezeichnete Männer der Wissenschaft wurden als Zauberer verfolgt und oft hingerichtet. Die unschuldigsten Umstände reichten oft hin, Jemand als Zauberer oder Hexe zu verdächtigen, ein unvorsichtiges Wort, Erfolg in Geschäften oder in der Wissenschaft, Erfindungen, eine den Nachbarn mißliebige Katze, ein Muttermaal waren oft die Ursache peinlichen Todes. In England hat man Berichte über Hexenprozesse bis zurück in die Mitte des 16. Jahrhunderts, zur Zeit als in Deutschland der Augsburger Religionsfrieden gestiftet wurde, als in den Niederlanden Alba wüthete, als Papst Paul der Dritte den Jesuitenorden bestätigte und als in England Philipps von Spanien fanatisches Weib, Königin Mary, regierte. Es befindet sich in der Bibliothek des Lambeth-Palastes in London ein altes Buch, dessen Wiederveröffentlichung wir Herrn Dr. Beigel von London verdanken. Da das Werkchen auf diese früheste Periode der Hexenprozesse einiges Licht wirft, so will ich einige näheren Angaben daraus entnehmen.

Der Titel des Buches heißt: „The Examination and Confession of certain Witches at Chelmsford in the County of Essex before the Queen's majesty's judges, 26. July 1556." Das Buch beginnt mit einer frommen „Epistle to the Reader", ganz im Style moderner frommer Traktätchen, drei volle Seiten in einem Satze. Darauf folgt eine Vorrede in Versen, mit vielen Betheuerungen und Bildern, die schrecklichen Gefühle beschreibend, in die der Autor durch seine Erzählung versetzt wurde, und von denen ich einige Verse in's Deutsche übersetzen will.

So sagt er unter Anderem:

„Von den armen geschwollenen Augen wieder	„Agayne the blubringe teares whych glide,
die rollenden Thränen gleiten,	from my poor pincked eyes,
Mein Antlitz befeuchtend, daß kaum ich kann	Besmerde my face that scarce I can
ersticken meine inneren Leiden" rc.	my inwarde griefes supprise" etc.

Er zweifelt, ob er diese blutigen Thaten berichten soll und sagt ferner:

„Soweil ich in Zweifel schwebe, ach!
schwillt an der Kummer mein,
Meine schweren Gelenke, von Furcht erstarrt,
wurden der Sitz der Furie Pein.
Ihre mächtige Keul hat mit schrecklichem Falle
getroffen meine Glieder alle.“ ꝛc.

„Thus as I stay in doubt alas,
my dompes are passinge great,
My clogged joyntes benomd with feare
have got Dame sorrowes seat,
Her massy mace with direful stroke
hath stroke my members all.“ etc.

Und darauf sagt er von dem Hexenprozesse Folgendes, das Einen an die berühmten Verse des alten Schartenmeier erinnert:

„In Chenceforde der Stadt meine lieben Freunde,
vor einem hochedlen Rath,
Vor Richtern, gesetzt auf Justitia's Thron,
von der Königin erhabenen Majestat:
Urtheil zu fällen, wie Recht gebeut,
wie alltäglich man kann sehen,
Sintemal die Gericht' da berufen sind
zu bestrafen die Vergehen,
Drei Frauenbilder geladen waren
angesteckt mit dem Geist des Belial
Von Satan, und deren Hexerei
Arglosen ward so große Qual:
Daß, wenn sie beschlossen sofortigen Tod,
die letzteren litten Weh' und Noth.
Ich will die Thaten nun erzählen,
die sie selbst alle haben vollbracht:
Wie sie selbst sie gestanden haben,
als man ihnen den Prozeß gemacht.
Und wenn Du gelesen hast die Geschicht,
guter Leser mit Aufmerksamkeit
An Gott den Herrn Dein Gebete richt:
daß von Hexen er uns befreit.
Und nun das Gedicht mit der Hoffnung schließt,
daß die Historie Dir gefällt,
Von der Wahrheit überzeuget bist,
wenn Du gehört den vollen Inhalt.“

„Of late in Chenceforde towne, deare friends,
before the noble route
Of Judges just plast in that seate
by our moste famous Queene:
Judgement to give as justice leades,
as daily well is seene.
The sessions there by order kepte
offenders to correct.
Thre feminine dames attached were
whom Sathan had infect
With Belials spirite whose sorcery did,
the simple so molest:
That when they woulde with present death,
they were full sore opprest.
Here after shall succede the actes,
that they themselves have wrought:
As they them selves confessed have,
to judgement being brought.
Which thing when thou haste viewed well,
good Reader do thou praye:
To God the Lorde that he from us
woulde witches take away.
And thus I ende hoping thou wilte
my travell well accept:
And judge the truth when thou haste hearde
of this the full effect.“

Auf diese poetische Einleitung folgt eine lange und erbauliche Warnung und Mahnung, wieder in denselben Versen, Gott zu fürchten und die Künste Satans zu verabscheuen. Darauf folgt die Beschreibung des Verhörs einer Hexe, Namens Elisabeth Fraunciß, vor den Richtern Dr. Cole und Master Foscue. Diese Hexe führte allerlei böse Thaten vermittels einer Katze aus, welche sie Satan nannte, und die mit einer tiefen, hohlen Simme sprechen konnte. Die Thaten bezogen sich meistens auf Verursachen von tödtlichen Krankheiten, die sie unbeliebten oder verhaßten Nachbarn zuzog. Für jeden Dienst, den ihr die Katze Satan leistete, mußte die Hexe einen Blutstropfen geben, und die Stelle, wo sie sich stach, blieb blutroth, wie ein Flohstich. Diese Hexe Fraunciß ward ihrer Katze Satan endlich müde und schenkte sie einem alten Weibe, Mutter Waterhouse genannt, unter der Bedingung des Blutlassens, indem sie sich stach und die Katze Satan den Tropfen ableckte. Satan war sehr gefällig und fügsam, that Alles, was Mutter Waterhouse ihm sagte. Die größten Thaten, die er für sie verrichtete, waren Plagen der Nachbarn oder Feinde, Sauermachen ihres Bieres, oder indem er ihnen selbst oder ihren Schweinen, Hühnern oder Gänsen tödtliche Krankheiten zuzog. Sonderbar war, daß Satan der Mutter Waterhouse nicht erlaubte, ihr Paternoster in englischer Sprache zu sagen, sondern nur in lateinischer. Um ihren dienstbaren Geist besser aufbewahren oder logieren zu können, verwandelte sie die Katze Satan in eine Kröte und logierte sie ganz uncomfortabel in einem Hafen. Ein geduldiger Teufel, fürwahr! Die junge Tochter der Mutter Waterhouse, Johanna, lernte bald auch die Nützlichkeit des dienstbaren Satans kennen. Ihr zu Gefallen verließ er die Krötengestalt, nahm die Gestalt eines Hundes mit Hörnern und Affenfratze an und erschreckte und stahl zum Vortheile seiner jungen Herrin Johanna.

Hierauf folgt die Beschreibung eines zweiten Verhörs mit dem Geständnisse der Hexe, Mutter Waterhouse und ihrer Tochter vor Richter Southcote und Master Gerard, Attorney der Königin. Hier erklärt sich die alte Mutter Waterhouse für schuldig, mit ihrer Katze Satan allerlei böse Thaten, als Diebstahl und Seuche, verursacht zu haben, sie beschreibt, wie er die Gestalt einer Kröte und eines schwarzen Hundes angenommen. Es wird mitgetheilt, wie ihre Tochter Johanna sich mit Leib und Seele dem Satan übermacht. Die ein=

zige Zeugin der Anklage ist ein zwölfjähriges Mädchen, das seine Begegnungen mit dem gehörnten Hunde erzählt, nebst dessen verschiedenen Milch- und Butterdiebstählen. Der königliche Ankläger erklärt der Mutter Waterhouse, daß er sie freilassen wolle, wenn sie den Hund vor das Gericht citiren könnte, was sie natürlich unterließ. Darauf fragte der königliche Ankläger wieder: „Agnes Waterhouse, wann sog die Katze Dein Blut?" — „Nie!" sagte sie. — „Nie?" erwiederte er, „laß mich einmal sehen." — Darauf hob der Gefängnißwärter ihre Kopfbedeckung in die Höhe und es fanden sich verschiedene rothe Flecken auf ihrem Kopfe, Gesichte und einer auf ihrer Nase selbst. — „Auf Treu und Glauben, Agnes," sagte hierauf der königliche Ankläger, „wann sog Satan Dein Blut zuletzt?" — „Bei meiner Treu, Mylord, nicht seit 14 Tagen," sagte die Hexe. Dies war genügend und die Geschwornen zogen sich hierauf zur Berathung zurück. Mutter Waterhouse wurde zum Tode verurtheilt. Sie gestand alle ihre Hexereien, die sie viele Jahre verübt und sagte, daß Satan ihr nur erlaubte, auf Lateinisch zu beten, das sie nicht verstand. Sie starb in Reue.

Wenn man dieses in sehr naivem und gläubigem Sinne geschriebene Buch liest, so glaubt man ein Mährchen zu lesen und doch noch nicht einmal ein Jahrhundert trennt uns von solchen Scenen!

Im darauf folgenden 17. Jahrhundert war es dem phantastischen Pedanten James dem Ersten vorbehalten, die Hexenprozesse in England wieder zur Blüthe zu bringen. Im zweiten Jahre seiner Regierung ging auf seine Veranlassung eine sogenannte Bill durch das Haus der Gemeinen, die es zum Gesetze machte, daß, „einen bösen Geist anzurufen, zu berathen oder ein Bündniß mit ihm zu schließen, irgend einen bösen Geist in seinen Dienst zu nehmen, zu gebrauchen, zu ernähren und zu belohnen, oder Leichname aus den Gräbern zu holen, um sie zu Hexerei oder Zauberei zu gebrauchen," mit dem Tode zu bestrafen sei. James glaubte anfangs nicht ganz an die schwarze Kunst, wurde aber durch einen Vorfall dazu bekehrt, der ihn charakterisirt. Es geschah dieses nämlich allein durch eine Katze, **Rutterkin** genannt, welche unter dem Einflusse des Teufels die Kinder von Francis Lord Rutland tödtete, angetrieben durch ein altes Weib, die der edle Herr von Belvoir Castle beleidigte. James mißtraute anfangs Rutterkin, aber er schlug einen

sicheren Weg ein, alle seine Skrupel zu befriedigen, indem er an die Kirche appellirte. Demgemäß ließ er seine Bill, als sie in das Haus der Lords gelangte, einem sogenannten Select Committee vorlegen, welches nicht weniger als zwölf Prälaten der Hochkirche enthielt.

Unter solchen königlichen und kirchlichen Auspizien passirte die die Bill durch das Parlament — ein Parlament, von dem der große Bacon Mitglied, und Coke, das Orakel von Westminster Hall, Attorney-General war. „Unter der Regierung von Karl dem Zweiten," — sagt Lord Campbell — „würde ein Richter, welcher von seinem Richtersitze seinen Unglauben an Hexen aussprach, des Mangels an Achtung gegen das Gesetz und des Atheismus für schuldig befunden worden sein. Religion und Recht verschworen sich gegen die Vernunft." Lord Coke in seinem „Institute on the Criminal Law" preist das Parlament für sein Hexengesetz. Sir Matthew Hale, der gute, weise und gelehrte Lord Chief Justice trat auch als Kämpe der zahlreichen Hinrichtungen von Hexen seines Gerichtshofes auf. Unter Anderm wurden im August 1645 achtzehn Hexen in Bury St. Edmunds hingerichtet und 120 mehr waren in demselben Gefängniß, um gerichtet zu werden; aber die Richter mußten sich vertagen, wegen des Herannahens der sogenannten Cavaliers. „Innerhalb zwei Jahren," — sagt Howell, der fest an Hexerei glaubte, in seinen „Familiar letters" — „wurden nahe an 300 Hexen zum Tode verurtheilt, und die meisten von ihnen hingerichtet und dieses in Essex und Sussex allein." — „Schottland," — sagt derselbe Autor — „wimmelt von ihnen und Viele von hohen Familien werden täglich hingerichtet."

Die wahnsinnigsten Beweise wurden angenommen, um die Hexerei darzuthun. „Es gibt," — sagt derselbe Howell — „eine berühmte Geschichte von einem Bündniß, das Pater Lewis vor fünfzig Jahren mit dem Teufel schloß, welcher ihm in Gestalt einer Ziege erschien. Diesem Vertrage gemäß sollten dem Pater auf 41 Jahre alle Arten von Vergnügungen verschafft werden. Aber der schlaue Fuchs von einem Teufel kehrte die Zahlen um und veränderte 41 in 14, wie man bis zum heutigen Tage sehen kann, mit dem Zeichen der Teufelskralle als Unterschrift. Er wurde in Folge dessen nach 14 Jahren verbrannt und alle Kinder,

welche während dieser Periode in seiner Pfarrei geboren wurden, mußten wieder getauft werden."

Roger North erzählt, daß bei einer Exeter Assise eine arme, alte Frau als Hexe vor seinem Verwandten Chief Justice North angeklagt wurde. Der Fall galt als sehr klar. Ein Nachbar schwor, daß er an einem gewissen Tage eine Katze durch die Fensteröffnung der Hütte der Angeklagten springen sah! Die geistesschwache, alte Frau gestand zu, daß es der Teufel war und wurde gehängt. (Life of Lord Guildford.)

Die Katzen waren jedoch nicht die einzigen Mitglieder des höllischen Cabinets. Es war gewöhnlich der Fall in den Hexenverbrüderungen, daß, wenn ein Weib oder ein Mann als aufnahmsfähig betrachtet wurde, Zitzen an verschiedenen Theilen des Körpers aufsproßten, vermittels welcher junge Teufelchen genährt und auferzogen wurden. Ein Buch, das im Jahre 1645 in London (unter dem Titel: A true relation etc.) erschien, erzählt unter Anderm, daß ein Mr. Lowes, Pfarrer von Branson in Suffolk, eine solche Zitze auf seinem Kopfe und zwei unter seiner Zunge gehabt habe. Dieser heilige Mann wurde auf sein eigenes Geständniß hin gehängt. „Solche Zitzen," — sagt dieselbe Erzählung — „hatten bisweilen die Gestalt eines Donnerkeils." Der Reverend Mr. Lowes hatte sechs Teufelchen als Kostgänger, welche zur Zeit der Fütterung in Gestalt von Mäusen, Kätzchen, Schnecken, Schlangen, Hornissen und Wespen erschienen.

Dieselbe Autorität gibt das Verfahren an, wie Hexen entdeckt wurden. Die beargwöhnte Person wurde nackt auf einen hohen Stuhl gesetzt, so daß ihre Füße den Boden nicht berühren konnten: wenn nun die hungrigen Teufelchen zur Fütterungszeit herankamen, um genährt zu werden, so war die Schuld augenscheinlich; wenn sie aber nicht kamen, so galt die sichtliche Unruhe der nackt Sitzenden gleichfalls als entscheidend gegen sie. Diese Gaukelspiele wurden allgemein in den Gerichtshöfen als gesetzliche Beweise angewandt und zwar in der jüngstvergangenen Zeit! Es wird ein Fall berichtet, wo zwei alte Frauen, Wittwen, einen Bauer um einige Häringe baten. Er verweigerte und bald darauf klagte er sie an, seine Kinder verhext zu haben. „Eine große Anzahl Nadeln und Nägel," — sagt der Bericht — „wurden beim Prozeß vorgezeigt, welche von ihnen ausgespuckt worden sein sollten, und der Vater selbst gab an,

daß die alten Frauen ihn und seine Familie Wochen lang in Gestalt einer Biene und einer Maus geplagt haben. Die alten Weiber wurden verurtheilt und hingerichtet und zwar unter dem Vorsitz von Sir Matthew Hale! Der große Chief Justice saß von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und scheute keine Mühe, zu einem richtigen Urtheil zu kommen. Er versammelte die größten Autoritäten über Hexerei und fragte sie um ihre Ansichten. Dieses geschah unter Hale, einem der weisesten, mildesten englischen Richter. Es ist schauderhaft, daran zu denken, welche Hekatomben von anderen weniger milden Richtern dem Aberglauben gebracht wurden. Hale glaubte dabei, in Gemeinschaft mit allen Weisen und Gelehrten seiner Zeit, daß er vollkommen Gerechtigkeit ausübe. Er sagt in seiner Meditation: „Der Teufel kann nur durch Vermittelung von körperlichen Gegenständen und besonders durch Menschen, anderen Menschen Gewalt anthun. Er kann nur durch einen Mörder tödten; er kann nur durch einen Chaldäer oder Sabäer stehlen und er kann den Körper nur durch eine Hexe anstecken! Und alles dieses hat Gott sehr weise auf die Weise gewollt, daß, obgleich der unreine Geist außerhalb des Bereiches menschlicher Justiz steht, doch das Instrument, ohne das er nicht arbeiten kann, innerhalb des Bereiches derselben sich befindet.“ Auf diese Weise und geschützt durch das, was er Gottes Befehl nennt, vertheidigt er ernst den Mord seiner Mitmenschen.

So viel über die Hexenprozesse in England. In anderen Ländern Europa's blühten sie in demselben Grade, in manchen waren ihre Folgen noch viel schauderhafter.

Gegen das Ende des vergangenen und den Anfang des jetzigen Jahrhunderts begann eine Bewegung im gebildeten Europa, deren Zweck war, das Strafwesen zu mildern. Bis hinauf in die jüngste Vergangenheit waren die Strafen in ganz Europa noch grausam. In diesem Jahrhunderte hängte man in England noch für fast Alles, für Diebstähle vom Werthe eines einzigen Schillings, für das Abschneiden eines Bäumchens, für Diebstahl eines Schaafes, eines Pferdes, eines Rindes, für Fälschungen und Falschmünzen. In einem einzigen Jahre, in 1809, fanden z. B. in einer einzigen Grafschaft, in Lancaster, nicht weniger als 13 Hinrichtungen für Fälschungen von Banknoten — das Resultat von zwei Assisen — statt. „Bei einem sogenannten Circuit oder

einer Rundreise des Richters in Irland," — sagt O'Connell — „wurde hundert Personen vor einem Richter der Prozeß gemacht und von diesen wurden 98 zum Tode verurtheilt und 97 gehängt." Für beinahe alle diese Verbrecher wären heut zu Tage einige Monate Gefängniß die Strafe!

Die Edelsten und Weisesten aller Länder traten nun für die Milderung der Strafen auf. Die Erfahrung hat gezeigt, daß da, wo die grausamsten Strafen existirten, sich die scheußlichsten Verbrechen zeigten. Denn die Verbrecher verhärten sich durch den Gedanken an das Loos, das sie bedroht, und ihre scheußlichsten barbarischen Handlungen sind dann nur Repressalien. In den Ländern, wo die Strafen mild sind, wird der Geist des Bürgers davon betroffen, gerade wie er anderswo von den grausamen betroffen wird. Eine andere wichtige Thatsache lehrt uns jedoch noch die Geschichte, daß nämlich die Strafen abnahmen und sich milderten, oder zunahmen und grausamer wurden, je mehr sich die Gesellschaft der Freiheit genähert oder von ihr entfernt hat.

Nach vorhergehendem oberflächlichen und, ich fürchte, für meine heutige Aufgabe doch zu langen historischen Rückblick, möchte ich nun noch einige Worte über die Reformbewegung sagen, die in England am Anfang dieses Jahrhunderts im Gebiete des Strafrechts eintrat.

III.

Parlamentarische Strafreformbewegung in England am Anfang dieses Jahrhunderts.

Wie oben erwähnt, waren bis auf die jüngste Zeit Strafen gegen Diebstahl, Fälschung und andere jetzt leichte Verbrechen äußerst streng, bis ein Mann erschien, der sich vornahm, das Land von seinem grausamen Gesetzbuch zu befreien. Dieses ist der gute und große Sir Samuel Romilly, ein gelehrter Jurist und menschlicher

Gesetzgeber, der Freund von Bentham, der Mitarbeiter von Brougham. „Er theilte," — sagt die Edinburgh Review dieser Zeit — „das Loos aller Verbesserer irgend einer Einrichtung; er wurde ausgelacht von Manchen, bemitleidet von Anderen, verabscheut von nicht Wenigen, und von beinahe Allen als der Anwalt einer verlorenen Sache betrachtet." Er begann seine Arbeit mit Vorsicht und entschloß sich, die Abschaffung dieser Gesetze, eins nach dem andern, zu bewirken, wohl wissend, wie er sagt, daß es ihm nie gelingen würde, die Abschaffung aller zugleich durchzuführen. Er begann mit dem mörderischen Gesetz der „good Queen Bess", wie man Elisabeth zu nennen pflegt, demgemäß ein hungriges Kind, wenn es von der Person ein Taschentuch stahl, hingerichtet wurde. Das Gesetz wurde abgeschafft. Ermuthigt auf diese Weise, versuchte er im Parlament von 1810 ein Gesetz abzuschaffen, nach welchem ein Diebstahl in einem Laden vom Betrag von 5 Schilling mit dem Tode bestraft wurde. Seine Bill ging durch das Unterhaus, aber nicht ohne Widerstand, sie wurde aber von den Lords mit großer Majorität von 31 gegen 11 verworfen. In dieser Majorität befanden sich ein Erzbischof und sechs Bischöfe! Sie fanden, daß lebenslängliche Deportation nicht streng genug für einen Diebstahl von fünf Schilling war. In der Majorität befanden sich aber auch die höchsten Richter Englands. Das gesammte Richtercollegium erhob sich einstimmig für dieses blutige Gesetz. Im folgenden Jahre 1811 passirte die Bill wieder durch die Commons und wurde wieder von den Lords, unter der Anführung der drei höchsten Richter verworfen. Im Jahre 1813 brachte Romilly die Bill wieder vor, brachte sie wieder durch die Commons und verlor sie wieder in den Lords. Dasselbe geschah wieder 1816. Im Jahre 1818 triumphirte er zum letzten Male in den Commons, aber der Tod unterbrach seine Arbeit und ließ Anderen die Beendigung derselben.

Es ist in letzter Zeit Mode geworden, zu behaupten, daß diese Gesetze nie in ihrer äußersten Strenge ausgeführt wurden. Dies ist aber nicht der Fall. Viele litten den Tod dadurch. Sir S. Janssens Tabellen beweisen, daß in 22 Jahren allein 109 Opfer für 5 Schilling fielen. Von vielen herzzerreißenden berichteten Fällen wähle ich nur folgenden aus: „Unter dem sogenannten Shoplifting Act," — sagt Sir William Meredith im House of Commons 1777 — „wurde eine gewisse Marie Jones hingerichtet, deren

Fall ich kurz erwähnen will. Es war zu der Zeit, als sogenannte press-warrants ausgefertigt wurden, in Folge des Alarms wegen der Falklandinseln. Der Mann dieser Frau wurde in den Dienst gepreßt, ihr Hab' und Gut wegen einer kleinen Schuld des Mannes weggenommen und sie, mit zwei kleinen Kindern, auf die Straße geworfen. Es ist dabei noch ein Umstand nicht zu vergessen, daß sie sehr jung, unter 19 Jahren, und sehr schön war, und mit der Aufopferung ihrer Tugend sich ihren Lebensunterhalt reichlich hätte verdienen können. Sie ging in den Laden eines Leinwandhändlers, nahm etwas grobe Leinwand von dem Tische und verbarg sie unter ihrem Mantel. Die Ladenfrau sah es und sie gab das Gestohlene zurück. Dafür wurde sie gehängt. Bei ihrer Vertheidigung sagte sie aus, „daß sie ein ehrbares Leben führte und keinen Mangel litt, bis der sogenannte press-gang kam und ihren Mann ihr entführte, aber daß sie seit dieser Zeit kein Bett zum Ruhen und Nichts gehabt hätte, ihre Kinder zu nähren, und daß sie beinahe nackt gewesen wäre; und daß sie wohl unrecht gehandelt haben mag, denn sie wußte kaum, was sie that". (Dieses sind ihre eigenen Worte.) Die sogenannten parish-officers bezeugten die Wahrheit dieser Geschichte. Es scheint jedoch, daß zu dieser Zeit in der Gegend von Ludgate viele Ladendiebstähle vorkamen. Die Richter hielten ein Beispiel für nothwendig und diese Frau wurde, zum Trost und zur Genugthuung einiger Ladenhändler von Ludgate-Street, gehängt. Als man das Urtheil über sie aussprach, betrug sie sich so wahnsinnig, daß es klar war, daß sie den Verstand verloren hatte, und das Kind sog an ihrer Brust, als sie den Weg nach dem Galgen antrat." Sir William Meredith schließt mit den Worten: „Ich glaube nicht, daß je ein abscheulicherer Mord gegen das Gesetz verübt wurde, als der Mord dieser Frau durch das Gesetz."

Mit diesem Falle, das ist im Jahre 1777, begann der Kampf gegen dieses barbarische Gesetz, der erst im Jahre 1818 siegreich beendigt wurde.

Die zweite Parlamentsacte, die Romilly abzuschaffen suchte, war diejenige, welche auf Diebstahl in einem Wohnhaus, zu einem Betrage von 39 Schilling, den Tod setzte. Dies war 1810. Er wurde mit einer Majorität von 2 geschlagen, hatte aber Canning, Wilberforce und Sir William Grant als Waffenbrüder. Aber dieses

Gesetz fiel durch den allgemeinen Unwillen des Volkes, die Weigerung der Geschwornen, ihr „Schuldig“ auszusprechen, und durch absichtlichen, nothgedrungenen Meineid, d. h. absichtlich falschen Spruch derselben. Lord Suffield sagte im Hause der Lords 1833, daß er eine Liste von 555 meineidigen Sprüchen der Geschwornen besitze, die innerhalb 15 Jahren in Old Bailey allein gegen Diebstahl in Wohnhäusern abgegeben wurden. Obgleich auf Eid angegeben wurde, daß der Werth des Gestohlenen über 39 Schilling war, so gaben ihn die Geschwornen nur als 39 an. Gezwungen durch die öffentliche Meinung that das Parlament einen Schritt. Es erhöhte den Preis eines Menschenlebens von 40 Schilling auf fünf Pfund. Aber dasselbe Schauspiel erneuerte sich. Die Geschwornen setzten an die Stelle ihres früheren Spruches von 39 Schilling 4 Pfund 19 Schilling. In Fällen, wo 1000 Pfund gestohlen und der größte Theil des Gestohlenen bei der Person des Diebes gefunden wurde, begingen die Geschwornen wieder ihren „frommen Meineid“ und setzten die Summe auf 4 Pfund 19 Schilling herab. Auf diese Weise fiel dieses Gesetz.

Ein anderes Gesetz setzte den Tod auf Fälschung. Im Jahre 1797 gab die Bank von England Noten unter 5 Pfund aus. Die Folge war, daß in 8 Jahren von diesem Datum 146 Personen allein wegen Banknotenfälschung gehängt wurden. Die verlangte Abschaffung dieses Gesetzes versetzte anfangs die ganze Handelswelt in Furcht und Schrecken. Die Geschwornen aber leisteten wieder Widerstand und weigerten sich, ihr Schuldig auszusprechen. In Folge dessen blieben die Fälscher ungestraft. Dieser Umstand setzte die Bankhalter in Bewegung. Auch hier gab das Parlament dem Strom der öffentlichen Meinung wieder nach. Mr. später Lord Brougham überreichte 1830 eine Petition, nur von Bankhaltern unterzeichnet, von 214 Städten, 233 Bankhäusern, 36 Joint-Stock-Bankcompagnien und 502 Bankhaltern. Die Bank von England und die Londoner Bankhalter allein hielten sich fern. Die Folge war, daß im Jahre 1832 die Todesstrafe für Fälschung abgeschafft und nur für Fälle, wie Fälschung der Testamente und Vollmachten, die sich auf öffentliche Fonds beziehen, beibehalten wurde. Der bekannte Fall von Rouppell, dem Ex-Parlamentsmitgliede und Testamentverfälscher, beweist jedoch, daß sie selbst in solchen Fällen nicht mehr ausgeführt wird.

Was war die Folge der Abschaffung obiger Gesetze? Gingen

die schrecklichen Prophezeiungen derjenigen, die gegen die Abschaffung protestirten, in Erfüllung? Keineswegs! Die parlamentarische Statistik zeigt, daß die Verbrechen abnahmen. Und was war die Ursache? In Fällen, wo die Geschwornen früher stets vorzogen, den Angeklagten entwischen zu lassen, anstatt ihn dem Gesetze zu überliefern, folgte später stets die Strafe dem Verbrechen auf dem Fuße nach und der Verbrecher ward nun ganz der früheren Sympathie verlustig. Sir Fitzroy Kelly sagte im Juni 1840: „Vor einigen Jahren waren bei 200 Kapitalverbrechen im Gesetzbuch; jetzt sind nur 14 und es fand seit der Abschaffung keine Vermehrung der Verbrechen statt." Eine andere Autorität, Mr. Lennard, sagte: „Die Erfahrung lehrt, daß die Abschaffung der Todesstrafe in obigen Fällen zur Vermehrung der Bestrafungen und Verminderung der Verbrechen geführt hat."

Ein Verbrechen, gegen das in England wie in den meisten civilisirten Ländern allein noch die Todesstrafe ausgeführt wird, ist der Mord. Auch hiergegen hat sich die öffentliche Meinung schon gerichtet. Wie bei den oben beschriebenen Verbrechen, so zeigt sich auch hier dieselbe Erscheinung, die Geschwornen weigern sich oft, ihr „Schuldig" auszusprechen und die Aussicht auf Straflosigkeit bei Anklage auf Leben und Tod ist außerordentlich groß. Man hat berechnet, daß in England bei Verbrechen, auf die eine mildere Strafe gesetzt wurde, 77 Procent bestraft wurden, daß aber bei Mord im Durchschnitt weniger als 24 Procent die Strafe erreichte, daß von 3 etwa 2 der Strafe entgingen, der sie wahrscheinlich unterlegen wären, wenn die Strafe nicht Todesstrafe gewesen wäre. Dasselbe war das Resultat nicht allein in England, sondern auch in verschiedenen Zeitaltern und bei verschiedenen Nationen, wo milde und menschenfreundliche Grundsätze obwalteten.

Wie der stets schwellende Strom der öffentlichen Meinung in England nach und nach die auf Diebstahl und andere Verbrechen gesetzte Todesstrafe mit sich fortriß, so wird es auch mit der Todesstrafe gegen Mord sein. Schon in den Zwanziger Jahren hat sich hier eine Gesellschaft gegründet, deren einziger Zweck die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe ist. Diese Gesellschaft wächst fortwährend an Macht und Einfluß und die Zeit ist nicht fern, wo sie mit Erfolg das Werk Romilly's vollenden und den letzten Schlag gegen diese Erbschaft barbarischer Zeiten führen wird. Wie sehr die öffent-

liche Meinung schon gegen die Ausführung der Todesstrafe ist, beweist die Thatsache, daß diese nur in Ausnahmefällen gegen die Hälfte der Bevölkerung, gegen die Frauen noch, vollzogen wird, und Kindesmord fast immer unbestraft bleibt. Fälle, wie der des unglücklichen Italieners Pellizioni, der um ein Haar die Zahl der Justizmorde vermehrt hätte, befördern die Bewegung, und die Zeit wird bald kommen, wo die englischen Geschwornen sich wieder allgemein weigern werden, ihr „Schuldig" auszusprechen. Das Parlament hat sich schon mehrmals in den letzten Jahren mit dieser Frage beschäftigt; die letzte sogenannte Capital-Punishment-Commission desselben hat zwar noch nicht empfohlen, daß die Todesstrafe ganz abgeschafft werde, sie empfahl aber daß sie nur für ganz besondere Fälle, die die Commission Mord des ersten, d. h. höchsten Grades nennt, beibehalten werde. Von Wichtigkeit ist, daß die Commission nicht einstimmig war, sondern daß sich darin eine Minorität befand, welche die Todesstrafe ganz abschaffen will. Fünf Mitglieder der Commission waren der Ansicht, daß die Todesstrafe, „ohne Gefahr und zum Vortheil des Staates" abgeschafft werden könnte. Diese waren Dr. Lushington, Mr. Bright, Mr. Ewart, Mr. Neate und nachträglich Richter O'Hagan. Einen großen Einfluß auf diese Minorität hat bekanntlich das ausgezeichnete Werk unseres berühmten Landsmanns Mittermaier geübt, dessen Uebersetzung in's Englische unser geehrtes Mitglied Herr J. Schönemann mit dem englischen Juristen Mr. Moir vortrefflich ausführte.

Obschon obiges Parlaments-Comité dieses Mal die Todesstrafe noch nicht abschaffen wollte, so hat es dennoch einen großen Schritt dazu gethan, indem es die Abschaffung öffentlicher Hinrichtungen vorschlug. Als dieser Vorschlag dem Parlament im April 1868 vorgelegt wurde, entspann sich eine sehr wichtige Discussion, in der ein Mitglied, Mr. Gilpin, ein Amendement vorschlug, mit dem er die Todesstrafe ganz beseitigen wollte. Mr. Gilpin wurde dieses Mal geschlagen und zur Ueberraschung aller seiner Gesinnungsgenossen trat der große Denker John Stuart Mill dabei als Vertheidiger der Todesstrafe auf.

So viel in Kürze über die Reformbewegung in dem merkwürdigen Lande, in dem wir leben, und das uns daher besonders interessiren muß. Für ausführliche Berichte über ähnliche Bewegungen in anderen

Ländern, möchte ich auf bessere und gründlichere Bearbeitungen dieses Gegenstandes und vor Allem auf das oben genannte Werk von Professor Mittermaier hinweisen.

IV.

Ueber die Todesstrafe insbesondere.

---

1. Einwendungen gegen die Abschaffung der Todesstrafe für Mord.

Die Gegner der Abschaffung der Todesstrafe berufen sich entweder auf das Gebot der Bibel, oder auf die Sicherheit der Gesellschaft. Was die Sicherheit letzterer betrifft, so werde ich später auf diesen Punkt zurückkommen. Ich will hier einstweilen nur einige Worte über die religiösen Einwendungen sagen. Ich fürchte dabei beinahe, ein aufgeklärtes Publikum zu beleidigen, wenn ich mich in die Erwägung eines theokratischen Gesetzes des Alterthums einlasse. Da aber heut zu Tage noch Millionen in dieser Frage von diesem Gesetze geleitet werden, besonders in England, so ist es vielleicht nicht ganz unnütz, wenn ich die Hauptgründe derer, welche kraft desselben die Todesstrafe aufrecht erhalten wollen, hier näher erörtere.

So oft als Satan Christus in seinem Garne fangen wollte, citirte er die Bibel. Die Vertheidiger der Hexenprozesse thaten dasselbe, denn sie bewiesen nicht nur durch die Bibel, daß es Hexen gebe, sondern auch, daß diese zu tödten sind. „Die Zauberinnen sollst du nicht leben lassen," heißt es im 2. Buch Moses, Kap. 22, V. 18. Die Sklavenhalter suchten ebenfalls ihr diabolisches Institut mit der Bibel zu rechtfertigen, denn das Mosaische Gesetz sanctionirte die Sklaverei ohne allen Zweifel. Auf der anderen Seite aber verschlossen sie ihre Augen gegen das Gesetz, das Todesstrafe auf das Stehlen und Verkaufen eines Menschen setzt. Wie Hexen-

verfolger und Sklavenhalter, so rechtfertigen auch viele heutige Vertheidiger der Todesstrafe diese durch die Bibel. Die Stütze, auf die sie sich dabei berufen, ist ein Satz im 1. Buch Moses, Kap. 9, 6, der sagt: „Wer Menschen-Blut vergießet, deß Blut soll auch durch Menschen vergossen werden.“ Es unterliegt keinem Zweifel, daß vorbedachter vorsätzlicher Mord nach dem jüdischen Gesetze mit dem Tode bestraft wurde, ohne dem Mörder eine Loskaufssumme zu gestatten. Kein Asyl schützte ihn und kein Privilegium rettete ihn in der Regel. Selbst Thiere, welche einen Menschen getödtet, wurden gesteinigt und verboten. Aber es war vorgeschrieben zur Anwendung der Todesstrafe, daß der Mord mit Vorbedacht oder vorsätzlich ausgeführt worden ist. Wenn dieses nicht der Fall war, oder nicht bewiesen werden konnte von mehreren Zeugen, so wurde die Todesstrafe nicht nur nicht angewandt, sondern ihre Ausführung galt selbst für ein Verbrechen.

Wie im ganzen Alterthum, so auch in Palästina war es eine heilige Pflicht für den nächsten Verwandten eines Ermordeten, seinen Verwandten mit dem Blute seines Mörders zu rächen. Er wurde daher „Bluträcher“ genannt. Wer diese Pflicht vernachlässigte, wurde für ehrlos erklärt. Der „Goel“ galt als der gesetzmäßige Erbe der Rechte und Pflichten seines Verwandten und hatte gegen ihn und seine Hinterlassenen eine große Anzahl von Pflichten zu erfüllen. Diese Blutrache, welche in dem mangelhaften Schutze unorganisirter Staaten begründet ist, hat aber nicht nur große Zerstörungen und das Aussterben ganzer Familien und Stämme verursacht, sondern sehr oft auch den Unschuldigen getroffen, denn der „Goel“ konnte in seiner Wuth Schuld und Unschuld oft nicht unterscheiden. Gerne hätte Moses diese Blutrache abgeschafft. Aber Vorurtheile und tiefgewurzelte Gebräuche waren selbst zu stark für ihn. Er versuchte daher nicht, sie abzuschaffen, sondern so viel als möglich unschädlich zu machen. Er wünschte nicht, den wirklichen, vorsätzlichen Mörder vor dem gerechten Zorne des überlebenden Verwandten zu schützen; dieser durfte ihn tödten, wo er ihn antraf, und jeder Magistrat mußte diesen in seiner Verfolgung unterstützen: aber er wünschte wenigstens den nur Verdächtigen zu schützen und den unvorsätzlichen Todtschläger vor blinder Wuth des Rächers zu sichern. Aus diesem Grunde befahl er, daß sechs „Städte der Zuflucht“ festgesetzt wurden, wo solche Unglücklichen

ein Asyl finden konnten. Um ihre Flucht zu erleichtern, wurde den Obrigkeiten unter anderen Dingen als eine Pflicht auferlegt, die Straßen, die zu solchen Städten führten, stets in gutem Stande zu halten. Damit der „Goel“ oder Bluträcher, den Verfolgten nicht leicht überraschte, so wurden diese „Zufluchtsstädte“ gleichmäßig durch das ganze Land vertheilt und gleichmäßig von einander entfernt, so daß der Todtschläger höchstens etwa sechs Meilen von einer solchen Stadt sein konnte. Solche Asyle waren aber nur bestimmt, des vorsätzlichen Mordes wirklich Unschuldige aufzunehmen und vor den Verfolgungen des „Goel“ zu beschützen. Moses befahl deshalb ferner, daß jeder Flüchtling an den Thoren der Stadt der Zuflucht von den Aeltesten oder Richtern empfangen werden sollte, die ihn verhören und den Fall gewissenhaft erwägen sollten, und wenn sie ihn unschuldig fänden, ihm eine Stätte in der Stadt anweisen, wenn sie ihn aber für einen vorsätzlichen Mörder hielten, ihn dem „Goel“ zur Rache ausliefern sollten. In schwierigen Fällen wurde er in die Stadt zurückgeschickt, wo die That begangen wurde und die Anklage untersucht werden konnte; wenn er für schuldlos erklärt wurde, so wurde er unter Sicherheit wieder in dieselbe Stadt der Zuflucht zurückgebracht. In seinem Asyl blieb der Flüchtling bis zum Tode des Hohenpriesters. Mit diesem Ereigniß wurde ihm die Freiheit wiedergegeben, und der „Goel“, der ihn nach dem Tode des Hohenpriesters tödtete, wurde mit dem Tode bestraft.

Während bei Mord und Todschlag der „Goel“ die Bestrafung des Thäters übernahm, so übernahm es das ganze Volk in anderen Fällen. Nach den Versen 15, 16 und 17 Exodus XXI wurde unter den Juden noch die Todesstrafe gegen drei andere Vergehen angewandt, die kein Blutvergießen verursachen, sondern große moralische Vergehen sind; denn der 15. Vers bezieht sich auf Mißhandlung der Eltern und der 17. Vers auf das Fluchen der Eltern. Dieses waren bürgerliche Verbrechen und wurden bestraft, nicht von den Eltern selbst, sondern von weltlichen Richtern, welche die Sache untersuchten und wenn die Kinder schuldig befunden wurden, so wurden sie gesteinigt oder erwürgt, wobei die Zeugen die ersten Steine warfen, denen das ganze Volk nachfolgte. In dem hebräischen Staate gab es keine regelmäßigen Nachrichter. Jedes Vergehen gegen Staat und öffentliche Ordnung wurde vom ganzen Volke bestraft, das ein Interesse daran hatte, es

zu bestrafen. Die ursprüngliche Weise der Steinigung bestand wahrscheinlich in einem tumultuarischen Werfen von Steinen durch das versammelte Volk.

Nach obigen Erklärungen über den Charakter der Todesstrafe in Palästina, die ich dem ausgezeichneten und gelehrten Werke von Kalisch „Historical and Critical Commentary on the Old Testaments" entlehnte und condensirt hier gebe, will ich noch das Urtheil desselben Gelehrten über die Ursache der Anwendung der Todesstrafe hier wörtlich anführen: Dr. Kalisch sagt in seinem Commentar über die Genesis IX 5—7: „Der Criminalcodex von Moses kannte nur zwei Hauptmoden von Strafe, Geldstrafe und Todesstrafe; Gefängnißstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit wurde nie angewandt. Gefängnisse für Verbrecher gegen die Gesetze wurden nirgends von Moses anbefohlen, obgleich sie in späteren Perioden durch die Willkür der Könige eingeführt wurden. In einer so primitiven Gesetzgebung, wie die von Moses, konnte das complicirte und kostspielige System der Einsperrung keine Stelle finden; die Verwaltung von Gefängnissen hätte eine durchaus verschiedene Organisation erfordert; sie war durchaus unmöglich, während der vierzig Jahre der Wanderschaft in der Wüste, und das Beispiel von Moses war in diesen, wie in vielen anderen Beziehungen, das leitende Prinzip zukünftiger Generationen."

Nachdem Dr. Kalisch gezeigt, wie eine Geldstrafe für Mord von den Juden als gefährlich verworfen wurde, da es die Gleichheit des Armen und Reichen vor dem Gesetze zerstörte, fährt er fort:

„Aber da eine Geldstrafe ganz verwerflich ist, so blieb für das Mosaische Gesetz keine Alternative, als der Tod. Aber die Grundsätze, welche das Gesetz durchdrangen, waren nicht starr und unbeugsam; sie wurden eher nach ihrem Geist als dem Buchstaben angewandt und der Natur individueller Fälle angepaßt. Einige Bemerkungen werden diese Meinung über allen Zweifel erheben. Das stricte „Maß für Maß" ist der Grundgedanke des peinlichen Gesetzbuches des Pentateuch; und doch ist es gewiß, daß das Gesetz „Aug für Aug, Zahn für Zahn" ɀc. Schadenersatz mit Geld für die Verstümmelung eines Gliedes zuließ. Unfreiwilliger Todschlag wurde nicht mit dem Tode bestraft; eine sichere Flucht ward erlaubt in die Zuflucht-Städte, welche wirklich, in ihrer Natur, der Gefangenschaft am nächsten sind, obgleich der Aufenthalt in diesen Städten

nicht als schimpflich galt, sondern als ein unerforschlicher göttlicher Beschluß. Es ist daher, als durchaus im Einklang mit dem Mosaischen Gesetze, anzunehmen, daß die Todesstrafe in irgend eine andere Art der Entfernung des Verbrechers aus der Gesellschaft verwandelt worden wäre, wenn es einen solchen Ausweg gegeben hätte, oder wenn es mit den Begriffen des Volkes im Einklang gewesen wäre, denn wir müssen den Leser daran erinnern, daß die Civilgesetze von Moses im Allgemeinen eher alte Institutionen reformiren, als neue schaffen. So z. B. ist es außer Zweifel, daß Moses, obgleich der barbarischen Sitte der Blutrache stark abgeneigt, es doch nicht für möglich hielt, sie abzuschaffen, sondern sich begnügte, sie in vernünftige Grenzen zu bannen."

In Anbetracht des buchstäblichen Sinnes des Mosaischen Verbotes gegen Blutvergießen sagt Dr. Kalisch an derselben Stelle:

„Der Nachdruck des Verbotes, in dem Text ausgedrückt, scheint auf einem ganz verschiedenen Punkt zu liegen. In vielen alten Verfassungen wurde die Strafe für Mord der Rache der Verwandten des Opfers überlassen, weil ihr Eifer wirksamer zu sein schien, als irgend eine Wachsamkeit von Seite des Staates sein konnte. Aber die Verwandten konnten in manchen Fällen niedrig, oder gleichgültig, oder von dem Mörder bestochen sein; in solchen Fällen hatten selbst die Obrigkeiten kein Recht, Kenntniß von dem Verbrechen zu nehmen und der Mörder blieb unbestraft und ungestört. Moses wünschte solche Greuel zu verhindern, er verkündete als einen bestimmten Grundsatz, daß jeder Mord gerächt werden müßte, daß kein Blut ungesühnt bleiben dürfte, daß der Mörder in allen Fällen wohlverdiente Strafe leiden müßte."

Aus Obigem ergiebt sich nun Folgendes:

1. Das Gebot: „Wer Menschen-Blut vergießet, deß Blut soll auch durch Menschen vergossen werden," wurde nicht buchstäblich befolgt, sondern bezieht sich nur auf vorsätzlichen, bewußten, vorbereiteten oder aus innerem Haß verübten Mord. Todschlag, verübt in augenblicklicher Aufregung, Tödtung in Folge von Zufall oder Selbstwehr wurde nicht nur nicht mit dem Tode bestraft, sondern der Thäter wurde sogar geschützt durch Einrichtung von Asylen.

2. Der Mord wurde nie von der Gesellschaft selbst bestraft, d. h. der Thäter wurde von keinem Tribunal verhaftet, verhört, verurtheilt und bestraft. Die Strafe ward allein dem „Goel" oder

Bluträcher überlassen. Niemand als dieser verfolgte den Mörder. Niemand verhinderte ihn, sich zu retten und in das Ausland zu fliehen. Ich möchte hier noch beifügen, daß es zudem noch Beispiele gibt in der Bibel, wo der vorsätzliche Mörder nicht von der Rache heimgesucht wurde. Weder Kain noch Lamech, weder Moses selbst, noch der Ehebrecher und Mörder David, weder Ehud noch Jael und Manasse und manche Anderen wurden für ihre Mordthaten bestraft, von denen einige abscheulicher Natur waren.

3. Es ergibt sich ferner, daß bei einem Nomadenvolke, wie die Juden es während der vierzig Jahre waren, als das Gesetz gegeben wurde, von Gefängnißstrafe als Substitut der Todesstrafe keine Rede sein konnte. Geldstrafe wurde daher für kleinere, Todesstrafe für alle größeren Vergehen angewandt, als der einzige Weg, den Verbrecher los zu werden.

4. Man darf also annehmen, daß die Todesstrafe unter Moses und später in eine andere Strafe verwandelt worden wäre, wenn es einen Ausweg gegeben hätte, der mit den Neigungen und Vorurtheilen des Volkes, die stark gegen Beraubung der Freiheit waren, in Einklang war.

Doch wenn denn nun diejenigen, die heut zu Tage die Gesetze einer großen aber überwundenen Stufe der Civilisation durchgeführt sehen wollen, buchstäblicher an einem Gesetze hängen wollen, als die ursprünglichen Geber dieses Gesetzes, so müssen sie vor Allem nicht nur das eine Gesetz, sondern alle befolgen. Sie müssen vergossenes Blut an allen Thieren rächen und sie, wie die alten Juden, steinigen, sie müssen diejenigen, die am Sabbath arbeiten, die Ehebrecher, diejenigen, die Vater und Mutter schlagen oder ihnen fluchen, mit dem Tode bestrafen. Auf alle diese und andere Verbrechen, als Hexerei, Menschen-Diebstahl ꝛc. ist im Levitischen Gesetzbuch der Tod gesetzt und wurde er im alten Palästina ausgeführt. Und wenn obiger Spruch in der Genesis Kraft hat, so hat kein Staatsoberhaupt das Recht, ihn durch Begnadigung eines Mörders umzustoßen. Ein solches Recht bestand in der Bibel nicht.

Auf so schwachen Füßen stehen die Haupteinwendungen derjenigen zahlreichen Gegner der Abschaffung der Todesstrafe, welche sich auf das Gesetz des alten Testaments berufen, wie ihre Vorgänger, die Vertheidiger der Hexenprozesse. Es ist gerade dieses Gesetz, das zudem so unvollkommen verstanden wird, das bisher alle Ver-

suche der Advokaten der Abschaffung der Todesstrafe im englischen Parlamente größtentheils scheitern machte und besonders die Geistlichkeit und an ihrer Spitze die Bischöfe mit einer in den Augen der Strenggläubigen unwiderstehlichen Waffe versah. Ich habe daher versucht, sie auf ihrem eigenen Boden zu bekämpfen, obschon es mir einige Ueberwindung kostete, mich in die Discussion eines Gesetzes einer vergangenen Civilisation einzulassen, das man auf heutige Zustände anzuwenden sucht. Eigenthümlich ist, daß jene Säulen des Christenthums, die sonst mit heiligem Eifer gegen die ungläubigen Juden eifern, gerade hierin jüdischer sind als die Juden. Auf das neue, sie mehr bindende Testament berufen sich aber diese strenggläubigen Christen nicht, da sie darin keine Stütze ihrer blutigen Neigungen finden. Im Gegentheil, die alten Christen waren alle gegen die Todesstrafe. Sie nahmen in der alten heidnischen Gesellschaft eine Stellung ein, ähnlich derjenigen der heutigen Quäker. Schlegel sagt (in einer Note über Mosheim's Geschichte Band I, S. 466) daß bis zum fünften Jahrhundert die allgemeine Ansicht galt, daß Christen keinen Antheil an der Hinrichtung von Verbrechern nehmen konnten. Es wird berichtet, daß Julian Christen vom Präfektenposten entfernte, weil sie keine Verbrecher hinrichten lassen wollten.

So viel über die religiösen Gründe für Beibehaltung der Todesstrafe. Wirft man einen Blick zurück in die Vergangenheit, so schaudert man beim Anblick der Hekatomben, welche diesen religiösen Gründen gebracht wurden. Die Scheiterhaufen, die in Europa und Amerika bis in den fernen Thälern der Inca's den Himmel rötheten, die Banner des heiligen Stellvertreters Christi vor den Mauern von Beziers, auf denen die Worte standen: „Tödtet sie alle — Greis, Frau und Kind — Gott wird schon die Seinigen kennen!" die verbrannten Dörfer und blutbedeckten Hügel der Waldenser, die Todtenglocke der Bartholomäusnacht, die Legionen der Opfer der heiligen Inquisition! — Alles im Namen der Religion! Und wie früher, so wird heute noch im Namen der Religion die Todesstrafe vertheidigt und angewandt. Beinahe die gesammte Priesterschaft und ein großer Theil der strenggläubigen Laien verlangen sie im Namen der Religion. Im englischen Parlamente wurde ihre Abschaffung hauptsächlich im Namen der Religion unter der Anführung aller Bischöfe vereitelt. Wie anders ist das Bild,

das eine ferne wilde Insel bietet, deren Bewohner vor noch nicht vielen Jahren Kannibalen waren. Sie traten am Anfang dieses Jahrhunderts zum Christenthum über und machten solche Fortschritte in ihrer gesellschaftlichen Verbesserung, daß sie eine Constitution gründeten. Es war im Februar 1824 — zur Zeit als man hier noch für einige Schilling hinrichtete — als das Parlament von Otahaiti berufen wurde, um über die Gesetze des Landes zu berathen. Das Versammlungshaus war zugleich ihre Kirche, und die erste Frage, die ihnen vorgelegt wurde, war, ob Tod oder Verbannung die Strafe für Mord sein sollte. Ein Sprecher empfahl England als Vorbild, welches den Mord mit dem Tode bestrafe. Darauf erwiderte ein Anderer, daß England viele Verbrechen mit dem Tode bestrafe, wozu keine christliche Gesetzgebung ihre Zustimmung geben könne. Nach einiger Discussion erhob sich ein angesehener Häuptling und Verwandter der königlichen Familie, Tati genannt, und sprach klar und beredt gegen die Todesstrafe. Nach ihm stand Pati auf, ein Häuptling und Richter von Eimeo, eines der interessantesten Mitglieder der Versammlung. Er war ehemals hoher Priester von Oro gewesen, und war der erste Otahaitier, welcher, mit Gefahr seines eigenen Lebens, den Götzendienst abschwur. „Meine Brust," — rief er aus — „ist voll von Gedanken und Freude und Ueberraschung. Wenn ich in diesem Hause Gottes umher schaue, in welchem wir versammelt sind, und bedenke, wer wir sind, die hier des süßen Rathes pflegen, so ist mir Alles ein Wunder, und macht mein Herz froh. Tati hat die Frage abgefertigt. Denn ist es nicht das neue Testament, das unser Leitstern sein soll? Und wer kann darin Verordnungen für Todesstrafe finden? Ich kenne viele Sprüche, welche verbieten, zu tödten, aber keinen, welcher es befiehlt. Ein anderer Gedanke steigt auf in meiner Brust. Gesetze, die Verbrecher zu strafen, sind gut für uns. Aber sagt mir, warum strafen Christen? Ist es, weil wir zornig sind und Freude daran haben, Schmerz zu geben? Ist es, weil wir Rache lieben, wie wir thaten, als wir Heiden waren? Keines von diesem: — Christen lieben nicht Rache; Christen müssen nicht zornig sein. Sie können kein Vergnügen haben, Pein zu geben. Christen strafen daher nicht dieserwegen. Verhindern wir nicht vielmehr durch Leiden den Verbrecher an der Reue über sein Verbrechen? Weiß nicht Jeder, daß es eine größere Strafe wäre, auf ewig von

Tahiti auf eine wüste Insel verbannt zu werden, als einen Augenblick den Tod zu erleiden?" Nach Pati sprachen noch einige taati rii, d. h. Leute aus dem Volke, und Repräsentanten von Wahlbezirken, in demselben Sinne. Die Debatte über die Todesstrafe dauerte vier Tage und am Ende derselben wurde dieselbe einstimmig abgeschafft. Dies geschah unter Menschen, die noch einige Jahre vorher als Wilde in den Wäldern von Otahaiti hausten.

2. Recht der Gesellschaft, einem Menschen das Leben zu nehmen.

Die Frage wirft sich nun auf: Wie weit hat eine Gesellschaft das Recht, einem Menschen das Leben zu nehmen? Viele aufrichtigen Beförderer der Freiheit vergangener sowie neuerer Zeit sprechen ihr dieses Recht unbedingt ab. Thomas More (Utopien I. 75), Beccaria, der große Republikaner Franklin, der Freund Washington's Guincey Adams, Lafayette, Brougham, Mittermaier und viele Anderen sind der Meinung, daß die Gesellschaft nicht nehmen könne, was sie nicht wieder zurückgeben könne, daß sie nur einen Menschen unfähig machen dürfe, anderen Mitgliedern der Gesellschaft zu schaden und daß jede Strafe, welche die Grenzen der Nothwendigkeit überschreite, in den Bereich der Tyrannei und Rache trete.

Auf welche Autorität hin maßt sich ein Mensch oder eine Gesellschaft Gewalt über Mitmenschen an? Kraft allgemeiner Uebereinkunft, eines gesellschaftlichen Vertrages und nur allein vermöge eines solchen; durch solchen hat der Mensch Anderen gewisse Rechte seiner individuellen Rechte übermacht; indem er den Schutz der Gesetze annahm, hat er einen Theil seiner Freiheit geopfert, sowie er, indem er sich der Besteuerung unterwarf, einen Theil seines Eigenthums abtrat, und auf diese Weise wurde er durch Bildung von Gemeinden und von einer Regierung vor der Anarchie eines Naturzustandes gesichert. Wenn nun ein Mensch seine Pflichten gegen die Gesellschaft vergißt, so hat letztere nur das Recht, ihm seine gesellschaftlichen Rechte zu nehmen und ihm den Schutz der Gesellschaft zu entziehen. Indem er diesen Menschen tödtet geht der Staat zu weit.

Die christliche Gesellschaft geht noch weiter hinsichtlich des Rechtes über das Leben eines Menschen. Sie spricht nicht nur dem

Menschen das Recht über sein eigenes Leben ab, sondern sie bestraft den Versuch des Selbstmordes und den Selbstmord als ein Verbrechen, sobald es bewiesen ist, daß der Selbstmörder die That bei klarem Verstande ausführte. In England hat sogar der Staat noch das Recht, das Vermögen des Selbstmörders seiner Familie zu entziehen und zu confisciren. Dieses grausame Gesetz besteht noch, wie vor alten Zeiten, und um seine Wirkung zu vereiteln, nehmen die Geschwornen, welche in England über jeden Leichnam, der gewaltsam des Lebens beraubt wurde, unter dem Vorsitze des Coroner's zu Gericht sitzen, wieder zu ihrem „frommen Meineid" Zuflucht und machen, wo sie nur immer können, ihr „Schuldig" kraftlos durch die Worte: „Selbstmord, verübt in einem Anfall von Geisteskrankheit." Und dieselbe christliche Gesellschaft, welche dem Individuum das Recht über sein eigenes Leben abspricht, maßt sich ihrerseits das Recht über sein Leben an!

3. Wirkungen der Todesstrafe.

Viele, besonders die meisten Rechtsgelehrten, vertheidigen die Todesstrafe als das wirksamste Mittel, die Gesellschaft zu schützen und vor Angriffen gegen ihre Sicherheit abzuschrecken. Um zu zeigen, wie wenig diese Strafe die Eigenschaften eines Schutzmittels besitzt, will ich in Kürze die Frage zu beantworten suchen: „Welche Wirkungen übt die Todesstrafe aus, einmal auf den dazu Verurtheilten, dann auf die Klasse der Verbrecher und endlich auf den Charakter des ganzen Volkes."

Die Zeugnisse zahlreicher, erfahrener und vortrefflicher Männer führen alle zu dem Schlusse, daß die Todesstrafe nicht den mindesten Eindruck auf die Verbrecherbevölkerung macht und daß sie selbst bei den meisten zum Tode Verurtheilten keinen Schrecken verursacht. Die statistischen Angaben der Länder, wo die Todesstrafe besteht, und derer, wo sie abgeschafft ist, führen zu demselben Schlusse.

Daß andererseits die Todesstrafe den Charakter eines Volkes brutalisirt und grausam macht, ist ebenfalls eine allgemein anerkannte Thatsache. Je öfter dieselbe in einem Lande ausgeführt wird, desto bestialischer ist das Volk. Es werden zahlreiche Fälle berichtet,

die dieses beweisen. In einigen mußte sich die Person, welche dem schon auf dem Schaffote stehenden Verurtheilten Gnade brachte, vor der Wuth des Volkes flüchten, das dadurch ein Schauspiel verlor, in anderen waren im letzten Augenblick Begnadigte in Gefahr, „gelyncht“ zu werden. In dem Bericht, welchen das Comité machte, welches das englische Lordshaus im Jahre 1856 beauftragte, den Modus der Todesstrafe zu prüfen, wurde unter Anderm gesagt, daß die abschreckende Wirkung öffentlicher Hinrichtungen auf die Zuschauer null wäre; daß die Leute dahin gingen, wie zu einem Stiergefecht oder Schauspiel; daß obscöne Ausdrücke, wie: „Ich würde mir nichts daraus machen, zu baumeln“ und andere ähnlichen gewöhnlich wären, daß Lachen und rohe Witze von Mund zu Munde gingen; daß Trunkenheit, Händel, Lüderlichkeit, in der Stadt oder Nachbarschaft den Tag beschlössen; daß den anderen Verbrechern die Hinrichtung wie eine Glorification und der Verurtheilte wie ein Held oder Märtyrer erschiene und daß die Handlung nur eine verhärtende Wirkung hätte; und daß endlich der verurtheilte Verbrecher selbst, trotz seiner klaren Schuld, unter Betheuerung seiner Unschuld, mit Bravado und Triumphgesängen das Schaffot bestiege und mit einer Lüge auf der Zunge stürbe. „Wenn das Alles ist,“ — sagte, nach dem Lordsberichte, ein Bauer aus Bury, nach der Hinrichtung einer Mörderin — „so würde ich mir nichts daraus machen, gehängt zu werden.“

Ich könnte sehr viele Fälle anführen, welche die brutalisirende Wirkung und Nachwirkung dieser Strafe besonders beweisen. Ich will mich aber hier nur auf einige beschränken.

In dem einen Falle — so wird von Mr. Dymond berichtet — wurde ein Banknotenfälscher in Old Bailey hingerichtet und sein Leichnam wurde seinen Verwandten überlassen. Die Frau des Hingerichteten fuhr trotz alledem fort, die gefälschten Banknoten ihres Mannes zu verkaufen, und als sie vernahm, daß die Polizei käme, um sie zu durchsuchen, so stopfte sie die falschen Noten in den Mund des Leichnams ihres gehängten Mannes, wo sie die Polizei fand.

Einen anderen Fall kann ich nicht umhin, zu erwähnen, der unter meine eigene Beobachtung kam. Am Sonntag vor Franz Müller's Hinrichtung ging ich zufällig durch King Street Soho. Ich fand daselbst eine große Versammlung von Kindern, Knaben und Mädchen von 10 bis herunter zu 5 Jahren. Sie tanzten alle um einen Laternenpfahl, an dessen Achse ein Hund ganz in der

Ordnung mit einem Strick um den Hals aufgehängt worden war. Da hängt Müller! Cut Müller down! (Schneid' Müller ab! — Eine Ceremonie des Henkers, nachdem der Hingerichtete eine Stunde lang gehangen.) So erschallte es aus der Gruppe der kleinen Barbaren und keinem Erwachsenen fiel es ein, dieser Gräuelscene ein Ende zu machen.

Am 15. Oktober 1867 betrat John Wiggins das Schaffot, nachdem er vorher im Gefängnisse erklärt hatte: „Im Angesicht des Himmels, bei meinem Eid auf Tod und Leben, ich bin unschuldig. Sie schnitt mir zuerst in die Kehle und brachte sich dann selber um. Ich bin unschuldig!" Ruhig und gefaßt ging er bis auf das Fallbrett des Galgens. Aber da erwachte die Sehnsucht nach dem Leben mit überwältigender Macht in ihm und er rang und kämpfte um jede Sekunde Existenz mit seinen Henkern. „Ich bin unschuldig. Beim heiligen Himmel, ich bin unschuldig. O, erwürgt mich nicht!" Er faßte das Seil mit verzweifeltem Griff, rang um eine Minute Leben mit dem Henker und seinen Gehilfen und schrie noch unter der Kappe, welche sein Gesicht bedeckte, mit Verzweiflung: „Ich bin unschuldig!" worauf die Zuschauer unten antworteten: „Yah, yah, coward!" (gehe, schäme dich, Memme!), als ob der Elende ein schlechter Schauspieler auf einer Jahrmarktbühne gewesen wäre.

Doch genug mit solchen schauderhaften, ekelerregenden Beispielen. Hören wir, was für ein Bild einer der ersten Bekämpfer der Todesstrafe im vorigen Jahrhundert, der Italiener Caesar Beccaria, von einer Hinrichtung entwirft:

„Man richtet einen Verbrecher hin. Seine Hinrichtung wird ein Schaustück für den größten Theil der Anwesenden; eine kleine Zahl faßt sie in's Auge mit Mitleid, gemischt mit Indignation. Was ist die Folge der Eindrücke? Nichts weniger als der heilsame Schrecken, welchen das Gesetz einzuflößen wähnt. Es geschieht beim Spektakel einer Hinrichtung dasselbe, was bei der Aufführung eines Drama's geschieht; und wie der Geizige zu seiner Geldkiste zurückkehrt, so kehrt der heftige und ungerechte Mensch zu seinen Ungerechtigkeiten zurück."

„Durch das wiederholte Schauspiel der Grausamkeit verhärtet sich die Seele. Die häufigen Hinrichtungen erschrecken weniger, weil man sich an ihren Schrecken gewöhnt und die stets thätigen Leidenschaften werden nach Verlauf von hundert Jahren weniger in Zaum

gehalten durch Rad und Galgen als sie es früher durch Gefängniß wurden. Nehmen wir zwei Nationen; bei der einen ist die ewige Sklaverei die größte Strafe, bei der anderen das Rad; ich wage zu behaupten, daß jede dieser Nationen einen gleichen Schrecken vor der Strafe hat, über welche es für sie keine mehr gibt. Und wenn aus irgend einer Ursache die in der zweiten Nation gebräuchlichen Strafarten in die erstere verpflanzt würden, so würde dieselbe Ursache für die letztere Nation die Grausamkeit der Strafen nach und nach vermehren und allmälig vom Rade zu langsamen und ausstudirten Qualen und endlich zu den letzten raffinirtesten Erfindungen dieser barbarischen Wissenschaft führen."

„Es ist eine unwiderlegbare Wahrheit, daß die Grausamkeit der Strafen dem öffentlichen Wohl und der Verhinderung der Verbrechen direkt entgegenwirkt. Je schrecklicher die Züchtigung ist, desto mehr wird der Schuldige wagen, um sie zu vermeiden. Er wird Verbrechen auf Verbrechen häufen, um sich der Strafe, welche er für ein einziges zu erwarten hätte, zu entziehen, und die Strenge der Gesetze wird die Verbrechen vermehren, indem sie den Verbrecher zu streng bestraft. Die Länder und Jahrhunderte, in denen man die barbarischsten Strafen anwandte, wurden stets durch die monstruösesten Scheußlichkeiten entehrt."

Ich hoffe, die vorhergehenden wenigen Worte haben schon zur Genüge gezeigt, daß Hinrichtungen das Herz eines Volkes verhärten, brutalisiren und für Verbrechen empfänglich machen. Die Wahrheit dieses Schlusses wurde durch viele Beispiele dargethan, welche vor den Ausschuß des Hauses der Lords gebracht wurden. Gefängnißgeistliche erklärten vor diesem Ausschusse, daß die meisten Verbrecher in den Gefängnissen bei Hinrichtungen zugegen gewesen wären und daß die meisten Hingerichteten solchen früher beigewohnt hätten. Unter Anderm sagt der Pastor Roberts von Bristol, daß von 167 zum Tode verurtheilten Personen, die er unter seiner geistlichen Pflege gehabt habe, 164 Individuen Hinrichtungen beigewohnt hätten. Es wurden selbst Fälle von Mr. Rowton und Dr. Lushington, Richter, berichtet, wo eine Hinrichtung sonst ehrbare Leute so aufregte, daß sie Morde begingen.

Die Todesfurcht ist den Menschen in höchst verschiedenen Graden eigen und wirkt bei dem Einen mehr, bei dem Andern weniger, bei Manchen gar nicht abschreckend. Welchen Grund haben wir,

anzunehmen, daß die Menschen, welche einen Mord zu begehen im Stande sind, im Durchschnitt größere Furcht vor dem Tode haben, als diejenigen, die sich lebensgefährlichen Geschäften unterziehen, als Soldaten, Bergleute und dergleichen? Alle denken selten an die Folgen ihres Geschäftes, Alle denken durch die Gefahr glücklich zu kommen. Wenn unter der Herrschaft der Todesstrafe einzelne Menschen gleichwohl von Begehung von Mordthaten abgehalten wurden, so muß der Grund tiefer gesucht werden. „Du sollst nicht tödten!" ist schon Gesetz der menschlichen Natur, ist menschlicher Instinct; derselbe wird bestätigt durch religiöse Ueberlieferung, durch die Meinung der Menschen vor uns und die Meinung der gegenwärtigen Menschen. Durch die Sanction des Gesetzes, in dem sich die Ansicht und der Wille eines Volkes ausdrückt, und außerdem den Mord mit einer Strafe belegt, die von jeder anderen Strafe verschieden ist, erhält der menschliche Instinct eine neue Bestätigung. Diesem Gefühl kann kein Mensch sich entziehen; denn jeder fühlt sich als ein Mitglied der menschlichen Gesellschaft.

Die mangelhafte Wirkung der Todesstrafe wird aber noch verschlimmert und in Folge davon die Zahl der Verbrechen vermehrt durch die Ungewißheit dieser Strafe. Dr. Lushington, der englische Richter, sagt, daß nach seiner Meinung wenig Verbrecher vom Begehen eines Mordes durch Furcht vor der Todesstrafe abgehalten werden, und daß alle Verbrecher, selbst nach ihrer Verurtheilung, auf Milderung der Strafe rechnen. Die Ungewißheit der wirklichen Ausführung der Todesstrafe hebt die Wirkung der Strafe selbst auf. „Eine geringere Strafe," — sagt schon Beccaria, — „die gewiß ist, wirkt mehr als eine größere, die ungewiß ist." Es ist gerade diese Gewißheit der Strafe, und nicht die Strenge derselben, die abschreckend wirkt, und ein Gesetz sollte deutlich aussprechen, was ein Verbrecher zu erwarten hat, und dann das Urtheil unfehlbar ausführen.

Obige Ansichten von Dr. Lushington und Beccaria wurden ebenfalls durch zahlreiche Beweise klar dargethan. Mr. Tallack, Sekretär der englischen Gesellschaft für Abschaffung der Todesstrafe, führte vor der genannten Commission des Parlamentes zahlreiche Beispiele an, die beweisen, daß da, wo die Todesstrafe abgeschafft und Gefängniß an ihre Stelle trat, die Bestrafung des Schuldigen viel sicherer ist, und daß die Sicherheit der Gesellschaft, anstatt ge-

fährdet zu sein, dadurch erhöht worden ist. Der Gouverneur des Staates Wisconsin (Vereinigte Staaten), wo die Todesstrafe 1853 abgeschafft wurde, sagt, daß die Justiz jetzt viel gewisser als vor der Abschaffung sei und daß die Leute sich eben so sicher fühlen. Der Gouverneur von Michigan (Vereinigte Staaten), wo die Todesstrafe seit etwa 20 Jahren nicht mehr ausgeführt wird, sagt Folgendes:

„Vor der Abschaffung der Todesstrafe waren Mordthaten nicht selten; viele Prozesse fanden statt, aber Verurtheilungen wurden selten oder nie erlangt. Es war allgemeiner Glaube, daß bei dem allgemeinen Recht des Verbrechers, Geschworne zu verwerfen, kein Schwurgericht gefunden werden könnte, das sein „Schuldig“ aussprechen wollte. Nach der Annahme der „Revised Statutes“ (verbesserte Gesetze) von 1846, und ehe sie in Wirkung traten, haben Advokaten Angeklagten gerathen, lieber die Chancen eines Prozesses unter dem alten Gesetze als unter dem neuen zu versuchen, indem sie den Prozeß, je nach der Wahl des Angeklagten, entweder stattfinden ließen, ehe das neue Gesetz in Wirkung trat, oder ihn bis zum Eintreten des letzteren auszudehnen suchten. Urtheil und Strafe sind nun viel gewisser als vor der Abschaffung der Todesstrafe. Mordthaten bedürfen keiner größeren Anzahl von Beweisen, als irgend ein anderes Verbrechen, und es zeigt sich, daß Prozesse wegen Mordes kein ungewöhnliches Interesse erregen. Mr. William L. Seaton, der erste Aufseher des Gefängnisses, und welcher viele Jahre damit in Verbindung ist, bemerkt in einem Briefe, daß, da er persönlich mit allen Verurtheilten und mit beinahe allen Umständen bekannt ist, er der festen Ueberzeugung sei, daß von den 37 unter dem neuen Gesetze Verurtheilten nicht mehr als 4 oder 5 verurtheilt worden wären, wenn der Tod die Strafe gewesen wäre.“

Ich habe dargethan, wie die Todesstrafe brutalisirt und den Volkscharakter verhärtet. Gerade aber, wie diese Strafe und die Hinrichtung das Herz eines Volkes grausam machen, so haben die milden Strafen die entgegengesetzte Wirkung. Professor Mittermaier sagt, daß in Ländern, wo lange keine Hinrichtung stattgefunden hätte, das Volk so sehr an ihre Abschaffung gewöhnt wäre, daß, wenn einmal wieder ein Verbrecher hingerichtet würde, das Volk die größte Sympathie für den Verbrecher und Mißbilligung gegen die Regierung zeigte. Sir James Mackintosh sagt in seiner Abschiedsrede an die Geschwornen in Indien, daß in Indien die

Verminderung der Todesstrafe von Verminderung der Verbrechen begleitet worden wäre. In mehreren Staaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika zeigte sich dasselbe Resultat, und in einigen ist die Todesstrafe mit Zustimmung des ganzen Volkes gefallen. In Toskana, wo diese Strafe schon 1786 abgeschafft wurde, ist der Mord allmälig ein seltenes Verbrechen geworden. Benjamin Franklin gab davon ein sprechendes Beispiel. „Während in Rom," — sagt er, — „in demselben Lande und bei derselben Race, mit derselben Religion und Sitte, wo die Todesstrafe noch blüht, 60 Morde in 3 Monaten begangen wurden, wurden in Toskana, wo die Todesstrafe abgeschafft ist, nur 5 in 20 Jahren begangen." Dies ist ohne Zweifel die Folge der verschiedenen Wirkung der Strafen auf den moralischen Charakter zweier verwandter Völkerschaften.

Die große Anzahl der Beweise, welche die Wirkungslosigkeit der Todesstrafe und ihren verderblichen Einfluß darthun, machte endlich einen tiefen Eindruck auf das englische Parlament. Im Jahre 1856 sprach sich ein Ausschuß im Hause der Lords, mit Hinweisung auf zahlreiche Zeugen, die vernommen worden waren, einstimmig gegen die Zweckmäßigkeit öffentlicher Hinrichtung aus. Eine ähnliche Bewegung gegen öffentliche Hinrichtungen fand gerade wieder in diesem Jahre statt und im April d. J. hat das Parlament die Hinrichtungen in den Gefängnissen beschlossen.

Es ist wohl zu beachten, daß sich das Parlament nur gegen öffentliche Hinrichtung aussprach. Man vergaß aber dabei, daß bisher gerade einer der Hauptgründe der Vertheidiger der Todesstrafe ihre Oeffentlichkeit war, wodurch der Menge ein abschreckendes Beispiel gegeben werden sollte. Der Schrecken des Beispiels galt von jeher als die wichtigste Eigenschaft der Todesstrafe, deren Zweck der Schutz der Gesellschaft sein soll. Aber wenn Schrecken das Verbrechen tilgen könnte, und wenn die Vertilgung des Verbrechers der einzige legitime Zweck der Strafe wäre, so sollte dieser Schrecken gegen das geringste Verbrechen gerichtet und Drako's Gesetzbuch befolgt werden. Es ist wahr, dieses ist geschehen und es wurden die kleinsten Verbrechen mit dem Tode bestraft. Aber es zeigte sich, daß der Tod nicht einmal vor dem Diebstahle eines Taschentuches abschreckte! Und man will behaupten, daß er den Mörder einschüchtere!?

Das Parlament decretirte heimliche Hinrichtung in Gegen-

wart von Beamten und Auserlesenen. Andere Länder haben dieses System schon versucht. England aber wird ein solches heimliches Blutvergießen nicht lange dulden. Oeffentlichkeit in Allem, was zur Pflege der Gerechtigkeit gehört, ist in diesem Lande ein anerkanntes Prinzip, eine große Errungenschaft. Oeffentlichkeit in jedem Stadium des peinlichen Prozesses, vom Coroner und Polizeimagistrat an bis zum tragischen Ende durch die Exekutive, war bisher in diesem Lande tief eingewurzelter Gebrauch. Die Abschaffung öffentlicher Hinrichtungen ist in England der nächste Schritt zur Abschaffung aller Hinrichtungen. Schlimmer als der brutalisirende Einfluß öffentlicher Hinrichtungen ist der Verdacht gegen heimliche. Um wie viel größer aber als im freien England ist die Gefahr heimlicher Hinrichtung in despotischen Ländern! Welchen Mißbrauch kann eine despotische Regierung damit treiben!

Dieses zur Beantwortung der Frage über die Wirkung der Todesstrafe. Kurz und oberflächlich, wie diese Beantwortung ausfiel, so hat sie hoffentlich hinreichend bewiesen, daß die Todesstrafe weder auf dazu verurtheilte Verbrecher, noch auf andere Verbrecher, noch überhaupt auf das Volk im Allgemeinen als abschreckendes Beispiel wirkt, ja, daß sie vielmehr zu Verbrechen führt.

4. Ist die Schuld des zum Tode Verurtheilten absolut gewiß?

Ich habe bisher von der Anwendung der Todesstrafe gegen schuldige Verbrecher gesprochen und zu beweisen gesucht, daß sie als Strafe in jeder Beziehung zu verwerfen, daß sie ein barbarisches Erbstück vergangener finsterer Zeiten ist. Welchen Namen aber verdient die Strafe, wenn sie an Unschuldigen vollzogen wird?

Es gibt für Civilprozesse Appellationshöfe und Kassationshöfe, die sehr oft falsche und ungerechte Urtheile umstoßen. Eine solche Prüfung von Urtheilen von Gerichtshöfen ist nun als eine Nothwendigkeit anerkannt, da man diese Gerichtshöfe keineswegs als unfehlbar ansieht. Wenn nun diese Unfehlbarkeit im Civilprozesse nicht nur nicht anerkannt, sondern ihre Unsicherheit durch Einrichtung prüfender Höfe dargethan ist, können wir annehmen, daß in peinlichen Prozessen größere Gewißheit besteht? Die Gewißheit ist

im Gegentheil unendlich geringer. Dieselbe Neigung zu irren, dieselben Unvollkommenheiten und Mängel, die in Civilhöfen das Urtheil befangen, wirken in Criminalhöfen in noch höherem Maße. Habsucht, Rache, Meineid, übermäßige Empfindlichkeit in Folge von Kränkung oder Verletzung, Täuschung, trügerische Identität, — täuschen den Weisesten und Vorsichtigsten. Dazu kommt noch das stets wechselnde menschliche Temperament, das bald zu leicht, bald zu hart und oft ungerecht urtheilt. Nur zu oft sind die Menschen die Spielzeuge des Impulses. Der irrende Mensch sollte aus obigen Gründen nie Strafen anwenden, die nicht wieder gut zu machen sind.

Was sind die Folgen eines falschen Urtheils? Ruin des öffent- Vertrauens in Gerechtigkeit. „Ein ungerechtes Urtheil," — sagt Bacon, — „verursacht mehr Unheil als viele bösen Beispiele; denn diese verderben nur den Strom, das andere verdirbt die Quelle."

Bei allen geringeren Strafen, wenn ungerecht, kann man vergüten. Wenn Einer einen Andern ungerechterweise verhaften läßt, muß er sein Unrecht büßen oder wieder gut machen. Auf dieselbe Weise ist es Pflicht des Staates, das Unheil, das er gegen einen Menschen angerichtet hat, wieder gut zu machen. Irrt aber die Justiz beim Vollstrecken eines Todesurtheiles, so ist der Irrthum nicht wieder gut zu machen.

Wie schrecklich ist das Loos eines unschuldig Verurtheilten! Das Bewußtsein der Unschuld, das uns im Ertragen des Unglücks stützt, wird hier verwandelt in eine Quelle bitterer Qual. Der Elende hinterläßt unverdiente Infamie seinen Kindern, einen Namen mit dem Gepräge der Schande seinen Eltern. Er tritt von seiner Zelle auf das Schaffot und begegnet hier tausend Blicken, die sich an seinem Todeskampfe weiden wollen, und tausend Stimmen, die ihn als einen Verruchten verfluchen. Er fällt, und ein ehrenhaftes Leben wird beendigt durch einen entehrenden Tod!

Dies ist kein Bild der Einbildung. Solche schauderhaften gesetzlichen Morde wurden verübt und sie werden verübt werden; so lange diese Strafe bestehet, wird der Unschuldige die Strafe des Schuldigen erleiden. Die Geschichte berichtet viele Fälle, wo die Unschuld der Hingerichteten klar bewiesen ist. Ich erinnere nur an einen Fall der jüngsten Vergangenheit, an den Italiener Pellizioni, der nur durch die Aufopferung eines edlen Landmannes vom Gal-

gen gerettet wurde. Ich könnte hier herzzerreißende Fälle berichten, wo Meineid, Rache, Habsucht, falsche Identität ihre Opfer darbrachten und wo später die Unschuld klar bewiesen wurde. Doch wie Viele haben unschuldig gelitten, deren Andenken nicht wieder zu Ehren kam? Wie Viele fielen als Opfer des Meineids und der Intrigue, welchen hier zu Lande noch eine Lockspeise hingehalten wird durch die Belohnung der Angeber? Ein edler Mann, Sir Matthew Wood, ein Magistrat der City of London, rettete im Jahre 1819 vier arme unschuldigen Opfer einer Verschwörung, an deren Spitze ein Citybeamter, Namens Vaughan, war. Der Fall wurde der „Blutgeldfall" genannt. Viele Fälle dieser Art werden berichtet.

Es kamen viele anderen Fälle vor, wo Unschuldige als Opfer des sogenannten umständlichen Beweises fielen, welchen so viele Juristen bewundern und für unfehlbar halten, und wo die „Umstände" oder Thatsachen so zusammen passen, daß sie eine vollständige Kette bilden, die keine Täuschung zulassen soll! Doch wie zahlreich solche falschen Kettenschlüsse waren, melden viele Berichte.

Drei Fälle von dieser Klasse sind so merkwürdig und sprechend, daß ich mich nicht enthalten kann, sie hier zu erzählen. Der erste Fall ist folgender:

Ein Herr Namens Hay, stieg auf einer Reise nach Oxford in einem Wirthshause in Oxfordshire ab, das von einem Manne Namens Bradford gehalten wurde. Während Hay mit zwei anderen Reisenden sein Nachtessen nahm, theilte er thörichterweise mit, daß er eine Summe Geldes mit sich führte. Bald darauf zogen sich die zwei anderen Gäste in ihr gemeinschaftliches Schlafzimmer zurück und Hay suchte das seinige. Ein Nachtlicht brannte in seinem Zimmer. Um Mitternacht glaubte einer der zwei Reisegefährten, der wach war, ein tiefes Stöhnen zu hören, und als sich dieses wiederholte, so weckte er sacht seinen Freund. Als das Stöhnen zunahm, schlichen sie leise nach dem anstoßenden Gemache, von dem der Laut zu kommen schien. Beim Eintritt in dasselbe bot sich ihnen eine schreckliche Scene dar; ein Mann lag in dem Bette, in seinem Blut schwimmend, während ein anderer über ihm stand, mit einem Messer in der einen Hand und einer Blendlaterne in der anderen. Der Gemordete war der Fremde, der mit ihnen zu Nacht speiste, und derjenige, welcher über ihm stand, war ihr Wirth. Bradford schien versteinert, aber als man ihn des Verbrechens anklagte, verneinte er

energisch die That. Seine Erklärung war, daß er, geweckt durch ein Geräusch, von tiefem Stöhnen begleitet, Licht machte, das Messer zur Selbstvertheidigung ergriff und gerade vor den beiden Reisenden das Zimmer betrat. Aber das Messer in seiner Hand war blutig und ließ nicht den geringsten Zweifel seiner Schuld zu. Der Magistrat, der ihn an die Geschwornen verwies, war so vollkommen von seiner Schuld überzeugt, daß er auf seine Protestationen antwortete: „Herr Bradford, entweder Sie oder ich haben diesen Mord begangen!“ Bei seinem Prozesse wiederholte Bradford seine Vertheidigung; aber die Geschwornen verurtheilten ihn, ohne sich lange von ihren Sitzen in ihr Berathungszimmer zurückzuziehen. In der Zelle der zum Tode Verurtheilten läugnete er die That standhaft, gestand aber, daß er, verführt durch die Hoffnung auf Raub, das Zimmer betrat, um sie zu begehen; daselbst fand er aber das Verbrechen schon begangen und der Mann war schon todt. Er konnte kaum seinen Sinnen glauben. Um sich des Factums zu versichern, zog er die Bettdecke herab und in seiner Aufregung ließ er das Messer fallen, das auf diese Weise blutig ward. Da diese Erklärung mit seiner früheren nicht übereinstimmte, so wurde sie nicht geglaubt und absichtlich verheimlicht bis nach seiner Hinrichtung. Er starb mit den größten Betheuerungen seiner Unschuld, die aber Niemand glaubte. Der Fall schien zu klar. Und doch starb dieser Mann für ein Verbrechen, das er nicht begangen hatte. Seine eigene Erzählung war wahr. Mitleid verdiente er wohl nicht, denn sein Mordplan machte ihn moralisch zum Mörder, aber er wurde nicht gerichtet für die Absicht, er wurde verurtheilt und hingerichtet für die That und der That war er unschuldig. Er wurde scheinbaren Thatsachen geopfert, die alle Trugbilder waren. Der wirkliche Mörder von Hay war sein eigener Bedienter. Er hörte die Mittheilung seines Herrn beim Nachtessen und ward versucht: er trat in das Gemach, durchbohrte das Herz seines Herrn, beraubte ihn seines Geldes, seiner goldenen Uhr und Tabacksdose und entfloh in sein eigenes Schlafzimmer kaum eine Minute ehe Bradford herbeikam. Achtzehn Monate nach Bradford's Hinrichtung gestand der Bediente sein Verbrechen auf seinem Todtenbette.

Das folgende zweite Beispiel des sogenannten umständlichen Beweises ist nicht minder treffend als das obige. Ambrose Gwynnett, dessen Fall manchem Engländer noch in Erinnerung sein wird,

wurde wegen des Mordes seines Onkels gehängt. Der Onkel schlief in Gwynnett's Haus, welches auf der Seeküste von Kent stand, mit einem Garten, der bis zur See hinablief. Der Onkel verschwand. Kein Leichnam wurde gefunden, aber ein Blutsstreifen, der vom Hause bis zum Gartenende ging, und hier ein Einlegemesser, mit Blut überzogen, das bekannterweise Gwynnett gehörte. Gwynnett betheuerte seine Unschuld, aber er wurde zum Tode verurtheilt und in Ketten in einem eisernen Käfig gehängt, in welchem die Körper der Verbrecher an dem Galgen hängen blieben, bis die Raubvögel das Fleisch von ihren Knochen gerissen hatten. Aber Ambrose Gwynnett starb nicht. Der Henker hatte seine Arbeit schlecht gemacht. Er kam allmälig wieder zur Besinnung und fand sich in dem Galgenkäfig eingesperrt. Er schrie um Hilfe, wurde hinuntergelassen und in Anbetracht der merkwürdigen Umstände seiner Errettung wurde er begnadigt. Viele Jahre nachher erschien der Onkel wieder, wegen dessen vermeintlichen Mordes Ambrose gehängt worden war. Es zeigte sich nun, daß in der Nacht seines angeblichen Mordes er mit einem heftigen Nasenbluten vom Bette aufgestanden war. Er versuchte das Bluten mittels des kalten Stahles des Taschenmessers zu stillen. Er ging in den Garten, in der Hoffnung, daß die frische Luft das Bluten stillen möchte. Am Ende des Gartens wurde er von einer Werberbande ergriffen, sofort auf ein Schiff gebracht und nach Westindien geführt.

Der dritte Fall machte in letzter Zeit so viel Aufsehen in England, daß er wohl noch eine Stelle hier verdient. Im Oktober 1867 wurde John Wiggins in London hingerichtet. Vor seinem Tode bestand er auf dem Blutgerüste den schrecklichen oben geschilderten Kampf mit dem Henker und dessen Gehilfen. Er wurde mit Mühe überwältigt, der Strick wurde ihm mit Gewalt um den Hals gezogen und mit dem letzten Athemzuge rief er noch aus: „Ich bin unschuldig!“ Ein großer Theil der englischen Presse warf sich sodann die Frage auf: „Wurde der unglückliche John Wiggins gerecht gerichtet?“ Viele hatten die Beweise für ungenügend gehalten und die Geschwornen discutirten lange und mit Schwierigkeit, ehe sie sich einigten. Ein Theil der Presse hatte Umwandlung der Strafe verlangt. Aber die Gerechtigkeit war „blind“ und der Mann starb, der Gesellschaft das schreckliche Gefühl seiner Unschuld als Erbschaft hinterlassend. Nach seiner Hinrichtung erschien am 19. November 1867 im Daily Tele-

graph ein Brief von dem berühmten Irrenarzte Dr. Forbes Winslow, in welchem letzterer als seine Meinung aussprach, daß sich das hauptsächlichste Zeugniß, auf welches hin Wiggins verurtheilt und gehängt wurde, als unglaubwürdig erwiesen habe. Der Fall wurde wieder näher erörtert und es stellte sich heraus, einmal, daß der Fall der Art war, daß absolute Gewißheit nie erlangt werden konnte, und zweitens, daß die Beweise der Schuld Wiggins' jedenfalls ungenügend waren. Der Fall war folgender. Agnes Oakes, die mit Wiggins lebte, wurde Morgens mit durchschnittener Kehle gefunden, und der Mann, der in demselben Zimmer mit ihr schlief, war Wiggins, die einzige Person, die positiv wußte, wie sie zu ihrem Tode gekommen war. Nach seiner Aussage versuchte sie, ihn zu ermorden, und als es ihr nicht gelang, beging sie Selbstmord. Nach der Behauptung der Anklage, auf welche hin der Mann gehängt wurde, ermordete er sie zuerst und brachte sich dann eine leichte Wunde bei, um Verdacht abzuleiten. Die Frage löste sich daher in ein Gleichgewicht widerstreitender Wahrscheinlichkeiten. Was die Beweggründe angeht, so war die Muthmaßung zu Gunsten des Angeklagten. Keine angemessene Ursache konnte als Triebfeder des ihm selbst lebensgefährlichen Mordes nachgewiesen werden, während der Gründe des Selbstmordes und des Mordversuches viele waren. Agnes Oakes hatte eine respektable Stellung verlassen, um mit Wiggins zu leben, mit der Hoffnung, daß er sie heirathen würde. Nachdem sie einige Zeit mit ihm als seine Frau gelebt, wollte er sie verstoßen, weil sie seine Uhr ohne sein Wissen verpfändete. Nach der eigenen Aussage von Wiggins bat ihn Agnes Oakes wiederholt, ihr zu vergeben, und es war endlich nur, als sie durch seine Weigerung zur Verzweiflung getrieben wurde, daß sie ihn zu ermorden trachtete. Wiggins war ohne Zweifel ein Elender, aber seine Brutalität hat nichts mit der Frage zu thun, ob er ihre Kehle durchschnitt oder sie die seinige. Die Geschwornen sprachen sich für die erste Hypothese aus, weil sie glaubten, daß die Erzählung von Wiggins mit klaren Thatsachen in Widerspruch stände. Nach der Erklärung von Wiggins überfiel ihn Agnes im Schlafe einige Minuten vor fünf Uhr, worauf er Lärm machte; die Anklage behauptete, daß der Ruf „Mord" von demselben Hause etwa drei Stunden früher vor dem Hause gehört worden sei, daß der Leichnam Merkmale gezeigt habe, daß er einige Stunden vor Zusammen-

rufen der Nachbaren todt gewesen sein müsse, daß die todte Frau in einer Stellung gelegen, in die sie sich unmöglich selbst bringen konnte, und daß die Wunde, die offenbar ihren Tod verursachte, der Art gewesen, daß sie dieselbe nicht mit ihrer eigenen Hand an sich ausführen konnte. Alle diese Punkte zusammen genommen, wogen schwer gegen Wiggins, aber keiner war mit unbedingter Gewißheit festgesetzt. Es wurde bewiesen, daß der Ruf „Mord“ beständig in der niedrigen und armen Nachbarschaft, wo das Verbrechen begangen wurde, vorkomme. Die Meinung der Aerzte hinsichtlich der Länge der Zeit, die zwischen Tod und der Entdeckung des Leichnams vergangen sein müßte, war widerstreitenden Charakters. So viele Leute hatten das Zimmer betreten, ehe eine glaubwürdige Untersuchung der Umgebung gemacht wurde, daß kein großes Gewicht auf die Merkmale gelegt werden konnte, welche die Lage lieferte, in welcher der Körper gefunden wurde. Ueber den wichtigsten Punkt, daß die Wunde unmöglich von der Frau gemacht worden sein konnte, wog die Aussage Dr. Taylor's, Professor der gerichtlichen Medicin, sehr schwer bei den Geschwornen. Nun aber trat Dr. Winslow auf, ein Arzt von sehr großem Gewichte, und erklärte, daß sie sehr leicht ihre Kehle auf die beschriebene Art durchschneiden konnte.

Demnach ruhte Ungewißheit auf jedem der verdammenden Beweisstücke der Schuld. Die Brutalität des Mannes gegen die Frau, sein abschreckendes Aeußeres, waren nicht ohne Einfluß auf die Geschwornen und bestärkten in ihnen ihre Ueberzeugung von seiner Schuld. Da nach englischem Recht die Geschwornen entweder unschuldig oder schuldig sprechen müssen, so sprachen sie ihn schuldig. Sie waren so wenig durchdrungen von der Gewißheit seiner Schuld, daß sie ihn der Gnade empfahlen „wegen Mordes ohne Vorbedacht!“ Sie machten einen Compromiß zwischen ihrem Zweifel und ihrem Wunsch, ihn zu bestrafen, und hofften, daß seine Todesstrafe umgewandelt werden würde. Dem war aber nicht so. Unglücklicherweise erregte der Fall wenig Sympathie für Wiggins und durch ein fatales Zusammentreffen war ein Franzose, Namens Bordier, zur selben Zeit, für dasselbe Verbrechen und auf denselben Tag zum Tode verurtheilt worden. Bei Bordier war die Schuld klar. Wahrscheinlich dachte man, wenn man den Engländer begnadige, müsse man den Franzosen ebenfalls begnadigen. Da aber die Schuld des Letzteren

keine Milderung zuließ', so hängte man den Engländer, um die „Unpartheilichkeit“ der Justiz aufrecht zu halten.

Die Kriminalgeschichte aller Länder berichtet leider zu viele Fälle dieser Art. Es ist noch nicht lange her, daß das ganze fühlende England über die Hinrichtung der armen, tugendhaften, jungen und schönen Elise Fenning Thränen des Schmerzes und Zornes weinte. Man findet in Romilly's Diary, Band II., S. 411, einen Bericht dieser traurigen Geschichte. Sie war ein Opfer des sogenannten umständlichen Beweises. Sie starb in weißem Gewande, als Zeichen der Unschuld, mit Betheuerung ihrer Unschuld auf den Lippen, zwischen zwei Missethätern, und — so erzählt ein Augenzeuge — „sah erhaben aus wie ein Engel“. Die beredtesten Männer rechtfertigten ihr Andenken. Die Wuth des Volkes war so groß, daß eine bewaffnete Macht das Haus ihres Verfolgers schützen mußte. Mehr als zehntausend Personen folgten ihr zu Grabe, durch Straßen, deren Häuser bis auf die Dächer mit Menschen wimmelten, nach dem Kirchhofe Sanct Georg der Märtyrer, wo sie seitdem schlummert, eines der vielen Opfer irrender Gerechtigkeit.

Die Opfer falscher Identität, wo sonst ehrbare Zeugen die Unschuld dem Tode überlieferten, sind ebenfalls zahlreich. Einer der merkwürdigsten Fälle dieser Art ist die Hinrichtung des französischen Offiziers Lesurques, der ein Opfer seiner Aehnlichkeit mit einem Andern ward. Ein anderer Fall ist der von Jean Callas, der durch Voltaire's Bemühungen für Callas berühmt geworden ist. Ein fernerer Fall trügerischer Aehnlichkeit ist der von Thomas Geddeley, Kellner in einem Gasthause in York.

O'Connell sagte, daß er selbst drei Brüder vertheidigt habe, welche wegen Mordes hingerichtet und nachher für unschuldig erklärt wurden. Sir Fitzroy Kelly erklärte im Hause der Gemeinen, „er habe im gegenwärtigen Jahrhundert 17 Fälle von Personen gefunden, die zum Tode verurtheilt wurden, obgleich ihre Unschuld nachher klar und deutlich bewiesen ward; von diesen 17 wurden 8 gehängt und einer 4 Stunden vor seiner Hinrichtung begnadigt.“ Livingstone in seinem Rapport an die gesetzgebende Versammlung von Luisiana (Vereinigte Staaten) spricht von Fällen, wo Leute durch Meineid zum Tode verurtheilt wurden.

Die Liste der zum Tode verurtheilten Unschuldigen würde eine noch viel schrecklichere Länge erreichen, ohne die edelmüthigen Be-

mühungen von Menschenfreunden. Es wurden in letzter Zeit viele solcher Fälle berichtet. Mr. Harmer beweist vor den Commissioners on Criminal Law (Bericht von 1836), daß er das Leben eines Unschuldigen rettete, gegen den er selbst als Ankläger auftrat. Sheriff Wilde (Rapport von 1836, S. 101) erklärt, daß „viele Unschuldigen geopfert worden und daß die Sheriffs Viele gerettet hätten". Während der 7 Monate seines Amtes als Sheriff hat derselbe brave Mann das Leben von sechs Unschuldigen gerettet, die schon zum Tode verurtheilt waren! Die Berichte darüber sind im Ministerium des Innern niedergelegt worden. Bei dem letzten Gesuch um Gnade von Sheriff Wilde sagte Sir Robert Peel: „Diese wiederholten Gesuche und ihr Ergebniß führen zu ernsten und schrecklichen Gedanken. Sie sind als Vermittler in fünf oder sechs Fällen aufgetreten. Was soll ich von dem Verlauf der Gerechtigkeit in jenen Jahren denken, wo weder dieselben Mittel, die Sie besitzen, noch dieselben Anstrengungen, die Sie gemacht, zusammenwirkten, um die Wahrheit zu erforschen?"

Die Nutzanwendung des Gesagten ist, daß „unwiderrufliche Urtheile ein unfehlbares Tribunal verlangen".

5. Nochmalige Zusammenfassung der Einwendungen gegen die Todesstrafe.

Obige Worte des großen Staatsmannes und Wohlthäters Englands, Sir Robert Peel, verfehlten nicht, ein Echo in der Brust von Tausenden seiner Landsleute zu finden. Die Zahl der Gegner der Todesstrafe wuchs und wächst von Tag zu Tag. Die Vertheidigungsgründe der Anhänger dieser Strafe beginnen machtlos und vom Herzen und Geiste der Nation verworfen zu werden. Die Zauberkraft des unklaren Bibelspruches, dem schon Millionen geopfert wurden, beginnt zu wanken und die Waffen der Kämpen des blutigen Gesetzes wurden zerschmettert durch die Schärfe der unwiderlegbaren Gründe ihrer Gegner, die ich noch einmal in wenigen Worten zu geben versuchen will. Die Todesstrafe, sagen sie, ist abzuschaffen:

1. Weil das Urtheil fehlbar, geneigt zu irren, trüglich und dessen Versehen nicht wieder gut zu machen ist und in Folge dessen Unschuldige geopfert werden.

2. Weil die Todesstrafe die Verbrechen nicht vermindert und ihre Abschaffung sie nicht vermehrt, was die Länder beweisen, in denen sie abgeschafft ist.
3. Weil die Todesstrafe das Herz verhärtet und gerade das Uebel hervorbringt, das sie heilen soll.
4. Weil sie die Geschwornen zu falschen Eiden und dadurch zur Entwürdigung der Justiz führt.
5. Weil ihre Strenge und der Abscheu vor Blutvergießen die Verfolgung und Bestrafung des Verbrechens oft verhindert und die daraus entstehende Ungewißheit der Strafe zu Verbrechen ermuthigt.

Die Bewegung nach gänzlicher Abschaffung der Todesstrafe in England geht ruhig und sicher vorwärts und der Tag ist nicht fern, wo der sogenannte „cursed tree" auf immer von dem Boden dieses Landes verschwinden wird. In dem letzten Bericht der Capital Punishment Commission, der vor Kurzem erschien, hat man zwar die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe noch nicht empfohlen, aber ihre Anwendung sehr beschränkt und es ist von großer Bedeutung, daß eine Minorität dieser Commission für gänzliche Abschaffung war und daß diejenigen, welche bisher zu den eifrigsten Vertheidigern dieser Strafe gehörten, nämlich die Richter, anfangen, ihre Augen für das Uebel dieser Strafe zu öffnen. Man kann mit Zuversicht annehmen, daß die nächste Commission des zukünftigen Reform-Parlamentes, diese Strafe für immer aus dem Strafcodex Englands streichen wird.

6. Substitut der Todesstrafe.

Die Vertheidiger der Todesstrafe sind gewöhnt, den ruhigen, friedlichen Bürger damit zu erschrecken, daß sie ihm vorhalten, daß man nebst ihr keine andere Strafe besitze, um ein scheußliches Verbrechen strenge genug zu bestrafen. Diese so oft angewandte Behauptung veranlaßt mich, ehe ich mit der Todesstrafe schließe, noch die zwei Fragen zu beantworten: Ist die Todesstrafe die strengste Strafe? und: Welche Strafe wäre ein wirksames Substitut für die Todesstrafe?

Was die erste Frage, hinsichtlich der Strenge der Strafe, be-

trifft, so ist es außer allem Zweifel, daß langwierige, lebenslängliche Gefangenschaft eine schwerere Strafe und daß gerade diese Verlängerung des Lebens die Essenz der Strafe ist. Hoffnungslose Gefangenschaft, Schande, Entehrung, unaufhörliche Arbeit bis zu einem oft nur zu willkommenen Tode sind weit fürchterlichere Strafen. „Es giebt Viele," — sagt Beccaria, — „welche mit Festigkeit und Unerschrockenheit dem Tode entgegensehen können, Einige durch Fanatismus, Andere durch Eitelkeit, die uns bis zum Grabe begleitet; Andere durch einen verzweifelten Entschluß, entweder von ihrem Elende erlöst zu werden, oder aufzuhören, zu leben. Aber Fanatismus und Eitelkeit verlassen den Verbrecher in der Sklaverei, in Ketten und Banden; und ein eiserner Käfig und Verzweiflung erscheinen eher als der Beginn als das Ende ihres Elends. Der Geist, indem er sich sammelt und seine ganze Kraft vereinigt, kann auf einen Augenblick den Anfall des Kummers zurückschlagen; aber seine angestrengtesten Bemühungen sind nicht im Stande, anhaltendem Kummer zu widerstehen." Die Ansicht Beccaria's wird durch zahlreiche Beispiele bestätigt. Ich will von diesen nur einen Fall hier angeben, weil er in ganz Europa die größte Sensation erregt hat. Er betrifft den französischen Mörder Le Maire. Nach seiner Verurtheilung ging er singend und tanzend in seine Zelle und aß mit außerordentlicher Eßlust. Er verweigerte seinem Vertheidiger positiv, gegen seine Verurtheilung zu appelliren, und sagte dem Gefängnißdirektor, daß ihm der Gedanken von 20 Jahren Gefängniß anstatt des Todes so schrecklich wäre, daß, wenn Jemand ihm im Augenblicke, als er im Begriffe war, Madame Bainville zu ermorden, gesagt hätte: „Du wirst dafür 20 Jahre bekommen!" diese Worte seinen Arm gelähmt haben würden. Er wollte keinerlei Erklärung unterschreiben, aus Furcht er möchte seine Hinrichtung verzögern. Er weigerte sich absolut, seine große Jugend als Verminderung seines Verbrechens zu benutzen.

Die Antwort auf die erste obiger Fragen lautet daher unfehlbar, daß die Todesstrafe **nicht** die strengste und furchtbarste Strafe ist.

Gesetzt aber, die Todesstrafe wäre die fürchterlichste Strafe für Mord. Der **Mord** hat aber verschiedene Stufen, mehr oder weniger grausam und diabolisch. Wenn nun die Todesstrafe selbst für die am wenigsten unmenschliche Stufe anzuwenden ist, so führt

uns nothwendig die Consequenz zu einer allmäligen Steigerung in Einklang mit den verschiedenen Stufen und für die grausamste Weise des Mordes, zur peinlichen Todesstrafe zurück. Es wirft sich hier aber noch die andere Frage auf: „Ist denn der Mord das größte Verbrechen?“ Gibt es nicht andere Verbrechen, teuflischer, scheußlicher, grausamer als der Mord? Zur näheren Beleuchtung dieser Frage will ich nur einen Fall hier anführen, der am 10. März 1868 vor einem englischen Gerichtshofe verhandelt wurde.

In Lewis wurde ein Weib, Charlotte Wingfield, von guter Erziehung, und Wittwe, verurtheilt wegen scheußlicher Tortur eines kleinen Knaben von etwa elf Jahren, ihr eigener Neffe. Sie brach seine Nase, brannte Ohren und Kopf mit glühendem Eisen, so daß der ganze Kopf einer Masse weichen Breies glich, sie trat ihn, geißelte ihn mit Eisendraht, schlug ihn mit glühenden Eisenstangen, brannte seine Füße mit glühendem Eisen und rieb sie sodann mit Essig ein, röstete ihn am Feuer, schnitt Stücke Fleisch aus seinem Gesichte, brach seine Fingerknochen, und als man ihn untersuchte, konnte man durch ein Loch das Femur-Bein unter der Kniescheibe sehen. — Charlotte Wingfield wurde zu 15 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Weit entfernt von mir zu wünschen, daß die Civilisation wieder rückwärts auf dem Pfade des Fortschritts gehe! Aber wenn wir die Vergehen, die in unzähligen Fällen heutzutage mit dem Tode bestraft werden, mit obigem Verbrechen vergleichen, so müssen wir gestehen, daß die Logik des Gesetzes hier zusammenfällt.

Ueber die Beantwortung der zweiten Frage, welches das Substitut der Todesstrafe bei Mord sein sollte, sind die Abolitionisten verschiedener Ansicht. Einige wollen Deportation auf immer, Andere ewige Gefangenschaft, wieder Andere Befreiung nach einer gewissen Zeit. Ich will hier die Meinungen einiger hervorragenden fremden Abolitionisten besonders anführen.

Der Vorkämpfer derselben, Beccaria, verlangt strenge Bestrafung durch Gefangenschaft und Zwangsarbeit. Er sagt: „Es ist nicht die Heftigkeit des Schmerzes, welche die größte Wirkung auf den Geist hat, sondern die Dauer desselben. Der Tod eines Verbrechers ist ein schreckliches aber augenblicklich vorübergehendes Schauspiel, und daher weniger wirksam, Andere abzuschrecken, als das fortgesetzte, andauernde Beispiel eines Menschen, seiner Freiheit beraubt, ver-

dammt durch seine Arbeit das Unheil wieder gut zu machen, das er an der Gesellschaft verübt hat."

Mr. Frederic Hill, viele Jahre Inspector der englischen Gefängnisse, sagt: „Viele, welche im abstracten Sinne für Abschaffung der Todesstrafe sind, führen als einen Einwand dagegen die Schwierigkeiten an, dafür ein Substitut zu finden; aber meine vieljährige Erfahrung als Inspector der Gefängnisse setzt mich in den Stand zu sagen, daß solche Schwierigkeiten nur imaginär und leicht zu überwinden sind. Alles dessen es bedarf, ist ein gut gebautes und gut verwaltetes Gefängniß mit der festen Bestimmung, keinerlei Bitten um Befreiung zuzulassen. Lebenslängliches Gefängniß sollte, nach meiner Ansicht, das Loos eines jeden Mörders sein; und keinerlei Stufe gutes Betragens im Gefängniß sollte um einen einzigen Tag die Periode seiner Gefängnißstrafe vermindern. Im Gefängniß müßte er, nach meiner Ansicht, beim Schweiße seines Angesichtes jedes Mahl verdienen, das er ißt; ja mehr als dies, er müßte eine gewisse Quantität Arbeit verrichten zum Besten der Familie dessen, den er erschlagen hat."

„Isolirt von der übrigen Welt, beständiger Arbeit unterworfen, mit Nichts, welches das Interesse des Publikums an seinen Handlungen erwecken würde, das sonst so stark für einen zum Tode Verurtheilten erregt zu werden pflegt, so würde das Urtheil des Schuldigen ebenso ruhig verlaufen und ihn vom Verüben weiteren Unheils abhalten, als wenn seine Existenz ein rasches und blutiges Ende gefunden hätte; während, wenn vielleicht später Thatsachen an das Tageslicht kommen sollten, welche bewiesen, daß er am Ende nicht schuldig wäre, die Gesellschaft vor dem Gräuel und der Schande bewahrt worden wäre, das Leben eines Unschuldigen vernichtet zu haben, und in der Lage sein würde, das Unrecht wenigstens einigermaßen wieder gut zu machen."

Einer der hervorragendsten englischen Schriftsteller über die Abschaffung der Todesstrafe, Mr. Charles Phillips, ist ebenfalls ein Vertheidiger der möglichst strengen lebenslänglichen Bestrafung der Mörder. Er schlägt folgende Strafe vor, die übrigens von Manchen seiner eigenen Partei für zu streng gehalten wird:

1. Lebenslängliche Gefangenschaft. Gewiß und unwandelbar.
2. Zwangsarbeit auf Lebenszeit und deren Ergebniß zum Besten der Gesellschaft.

3. Das sogenannte **stille System** einen Tag in jedem Monat und am Jahrestage des Verbrechens.
4. Eine absolute Abschließung von der Welt in jeder Beziehung und das Lesen von nur auserwählten, erbaulichen Schriften.
5. Die einfachste Kost, welche die Gesundheit zuläßt.
6. Das Gefängniß sei ausschließlich für Mörder, liege auf einer Anhöhe, die sichtbar aber abgelegen ist.
7. Eine schwarze Fahne wehe auf dem Gipfel des Gefängnisses und am Eingange sei geschrieben:

Das Grab der Mörder.

Es wurden von Aerzten und Juristen Einwendungen gegen die lebenslängliche Einsperrung gemacht, die sich auf Gesundheit, Geisteskrankheiten und Disciplin in dem Gefängnisse beziehen.

Einige behaupten, daß lebenslängliches Gefängniß eine viel strengere Bestrafung als der Tod sei. Darauf antworten Abolitionisten, daß ihr Hauptzweck, weder die Qual der Strafe zu mindern noch zu steigern, sondern der sei, die Strafe wirksam, nützlich, wirklich abschreckend und weniger brutalisirend zu machen, als es der Fall mit der Todesstrafe sei.

Einige, unter Andern Dr. Harrington Tuke, glauben, daß lebenslängliches Gefängniß Geisteskrankheit erzeuge. Darauf antworten die Vertheidiger lebenslänglichen Gefängnisses, daß dies wohl bei fortwährendem Zellengefängniß der Fall sein könne, daß aber lebenslängliche Gefangenschaft, wie sie dieselbe vorschlagen, weder fortdauernde Haft in einer abgesonderten Zelle, noch selbst in einem besonderen Gebäude in sich schließe. Der Director des Hauptgefängnisses von New-York sagt über diesen Punkt: „Was die Wirkung der lebenslänglichen Urtheile betrifft, so kann ich bestimmt versichern, daß letztere wenigstens in diesem Gefängnisse mit gutem Erfolge ausgeführt werden; denn wir haben jetzt 23 auf Lebenszeit Verurtheilte und ich finde keinen Unterschied zwischen denen, die auf immer und denen, die auf fünf oder zehn Jahre verurtheilt worden sind. Gesundheit und Geisteskräfte sind bei Allen gleich gut. Kurz, die wenigen Fälle von Geistesstörung, die wir haben, sind gewöhnlich unter den zu einer verhältnißmäßig kurzen Periode Verurtheilten zu finden.“ Ein fernerer Zeuge gegen obige Behauptung ist Dr. Hood, Inspector der Geisteskrankheiten des königlichen Court of Chancery,

welcher behauptet, daß er nie gefunden habe, daß eine lange Dauer von Gefängnißstrafe eine Neigung zu Geistesstörung veranlasse.

Auf die Frage, welche Art von Strafe ein Mensch aushalten könnte, der keine Hoffnung auf Erlösung hätte, ohne Geistesstörung ausgesetzt zu sein, antwortete er: „Ich glaube, daß das Hauptmittel, irgend eine Gefahr von Geisteskrankheit zu verhindern, den Geist gehörig zu beschäftigen ist“ .... „Ich würde den Geist der Gefangenen mit nützlichen Beschäftigungen, Ackerbau, Handwerken, mit irgend etwas Nützlichem, in Thätigkeit halten, das, ohne den Geist zu sehr zu erheben, denselben in gesundem Stande erhalten würde.“ Sir Walter Crofton, wohlbekannt durch seine großen und erfolgreichen Bemühungen für Gefängnißdisciplin, sagt, daß in Belgien, wo stets viele Personen auf Lebenszeit verurtheilt sind, kein Grund aufzufinden sei, der gegen die Dauer ihrer Haft spräche. Der Graf von Carnarvon sagte unter Anderm in einer Debatte in dem Lordshause, daß, wenn ein Mensch 10, 14 oder 15 Jahre aushalten könnte, er ebenso gut, ohne Nachtheil für seine Gesundheit, länger bleiben könnte. Der oben erwähnte Gefängnißinspector Mr. Hill besuchte selbst das Gefängniß in Bern, wo er viele auf Lebenszeit Verurtheilten vorfand, welche hauptsächlich mit Ackerbau beschäftigt wurden; und das Resultat seiner Untersuchung war ganz im Einklang mit obigen Ansichten und Erfahrungen. Mr. Hill zieht daher aus obigen Thatsachen und Meinungen und den Erfahrungen von Dr. Hood den Schluß, daß, wenn richtig beschäftigt und in anderen Beziehungen einsichtsvoll behandelt, keine Gefahr vorhanden sei, daß lebenslängliche Haft zu Geisteskrankheit führe.

Eine andere Einwendung gegen lebenslängliche Haft stützt sich auf die Verwaltung und Behandlung. Es wurde nämlich behauptet, daß Menschen, auf Lebenszeit verurtheilt, sehr schwer zu behandeln wären, daß, wenn man sie der Hoffnung beraube, je wieder in die menschliche Gesellschaft zurückzukehren, man ihnen zugleich jenes Element der Hoffnung nehme, welches so wichtig ist für Gefängniß-Disciplin, daß man sie, so zu sagen, zu wilden Thieren erniedrige, deren Zelle der Wärter nur mit Lebensgefahr betreten könne, daß die Gefangenen stets verzweifelte Fluchtversuche machen und dabei Alles riskiren würden, da ja im schlimmsten Falle ihr bisheriges Loos nur fortdauern würde.

Auch auf diese Einwendung antworten die Abolitionisten mit

sehr triftigen Gründen. Einmal stellen sie vor Allem die verzweifelte Wildheit der auf Lebzeiten Verurtheilten in Abrede. Sie berufen sich dabei auf die Erfahrungen in fremden und englischen Gefängnissen. In Portugal, der Schweiz, Belgien, mehreren Ländern von Deutschland, wo wegen Mangels an Colonien, wohin sie ihre größeren Verbrecher transportiren könnten, und in Folge von sehr seltener Ausführung der Todesstrafe, die Gefängnisse eine große Anzahl von lebenslänglichen Gefangenen enthalten, hat Nichts zu einer solchen Furcht berechtigt. In England hat Mr. Morrish, Gouverneur des großen Portland Gefängnisses dargethan, daß in der Regel die auf Lebenszeit Verurtheilten nicht so viel Störung verursachen als „Verbrecher von Gewohnheit", d. h. Diebe und Uebelthäter von Gewerbe, die ihr Leben abwechselnd in und außer dem Gefängnisse zubringen. Kapitän Whitty, der als Director eines Gefängnisses und in anderen Eigenschaften viele Erfahrung hierin gewonnen hat, ebenso der oben erwähnte Sir Walter Crofton, der eine Autorität in Gefängniß-Disciplin ist, sind der Meinung, daß auf Lebenszeit Verurtheilte durchaus keine so gefährlichen Menschen sind. Letzterer berichtet, daß in Belgien gewöhnlich von 300 bis 400 Personen auf Lebenszeit verurtheilt sind, und daß diese Menschen, die alle vereinigt in dem Gefängnisse von Gent sind, stets in sehr guter Ordnung gehalten werden.

Sir Walter Crofton behauptet aber noch ferner, daß selbst bei lebenslänglich Verurtheilten das Element der Hoffnung innerhalb der Gefängnisse erhalten werden kann, selbst wenn die Einwohner todt für die äußere Welt sind. „So lange" — sagt ebenfalls Mr. Hill — „als der Gefangene lebt, kann er nie in einer Lage sein, welche durch eine Veränderung der Disciplin nicht verbessert oder verschlimmert werden kann; so daß selbst der auf immer Verurtheilte in einem gut verwalteten Gefängniß stets wissen muß, daß seine Behandlung und sein Comfort größtentheils von seiner eigenen Aufführung abhängt." Der Graf von Carnarvon sagte im Haus der Lords unter Anderm über lebenslängliche Haft: „Ich gebe zu, daß die Einwendungen gegen die Einsperrung der auf Lebzeiten Verurtheilten zusammen mit andern Verbrechern in denselben Gefängnissen und unter denselben Regulationen sehr triftig sind, aber meine Beweisführung ruht natürlich auf der Voraussetzung, daß auf Lebzeiten Ver-

urtheilte in einem getrennten Gefängnisse, das besser für ihre Bedürfnisse paßt, gehalten werden. Ich denke, daß die Einrichtung eines solchen Gefängnisses keine Schwierigkeiten bieten würde. Die Frage ist, ob Sie diesen Menschen genügende Anregungen bieten können als ein Substitut für die Hoffnung auf Befreiung. Wenn ein Mensch so gefangen und von aller Hoffnung ausgeschlossen ist, je wieder in die Welt zurückzukehren, so ist sein Maßstab für alle ihn umgebenden Dinge gänzlich geändert. Er sieht Alles mit anderen Augen, und Dinge, die er vorher für gerinfügig angesehen, gewinnen für ihn den größten Werth."

Unter den verschiedenen Mängeln der Todesstrafe, die ich oben aufzählte, ist nicht der geringste der, daß diese Strafe brutalisirt und durch ihre eigenthümliche Romantik eher Mordthaten veranlaßt als vor denselben schützt. Daraus ergibt sich schon, daß das Substitut für die Todesstrafe sich von andern Strafen unterscheiden müßte, ohne den Reiz der Romantik zu haben. Deportation war wohl sehr gut in mancher Beziehung, weil sie eine Colonie mit Arbeit versah, dem Verbrecher eine Aussicht auf ein neues Leben gab und das Mutterland von Verbrechern befreite. Allein kein Staat hat das Recht, einem andern die Aufnahme seiner Verbrecher zuzumuthen. Von allen englischen Colonien giebt es heute nur noch eine einzige, die Verbrecher aufnehmen will und diese Einwilligung wird bald zurückgezogen werden. Das einzige Substitut ist demnach das Gefängniß. Dieses Substitut besteht schon in mehreren Ländern und wurde daselbst mit Erfolg angewandt. Um aber die Strafe von allen andern zu unterscheiden, wird verlangt, einmal, daß sie lebenslänglich sei und daß kein des Mordes schuldig Befundener unter keinerlei Bedingung je befreit werde, ausgenommen, wenn es sich herausstellt, daß das Urtheil auf Irrthum beruht, was in offenem Gerichtshofe und durch einen zweiten Proceß darzuthun ist, und zweitens, daß die Mörder in einem besonderen Gefängnisse ihre Strafe verbüßen. Hiermit sind die meisten Schriftsteller einverstanden, welche die Abschaffung der Todesstrafe befürworten.

Es gibt aber Abolitionisten, welche den Mörder nicht nur bestrafen und bessern, sondern ihn nach wirklicher Besserung wieder der Gesellschaft zurückgeben wollen. Unter den Männern dieser Ansicht nimmt Mittermaier die erste Stelle ein, dessen langes Wir-

ken in allen seinen Richtungen stets, wie auch hier, die reinste und edelste Menschenliebe verräth. Ich würde die Grenze meiner heutigen Aufgabe überschreiten, wenn ich mich in die nähere Erwägung von Mittermaiers Ansicht einließe.

V.

Freiheitstrafen.

---

1. Wirkung der Gefängnißstrafen. Der Sträfling und die Gesellschaft.

Die fortwährende Zunahme der Verbrechen ist eine Wahrheit, vor der man die Augen nicht verschließen sollte. Was aber noch betrübender ist, ist die beständige, so zu sagen regelmäßige Zunahme der Rückfälle. Diese Zunahme zeigt sich in allen Kategorien des Verbrechens und die Rückfälle finden in der Mehrzahl im ersten Jahre nach der Entlassung aus der Strafanstalt statt.

Die Times vom 18. Juli 1856 sagt hinsichtlich des Berichtes des verstorbenen Obersten Jebb über Zuchthausstrafe Folgendes:

„Oberst Jebb sagt uns, daß in kaum mehr als 2 Jahren die Anzahl der sogenannten ticket of leave men, welche in Middlesex entlassen wurden, 5 in 10,000 der Bevölkerung war, was etwa 1000 auf die ganze Bevölkerung der Grafschaft ausmachen würde. Fügt man zu diesen die Gefangenen von anderen Gefängnissen, welche, wie er uns sagt, 40mal so viel betragen, so haben wir einen leidlich oder vielmehr unleidlich großen Kern möglichen Verbrechens in der Grafschaft der Metropolis allein. Wie wird es muthmaßlich in zehn, zwanzig, funfzig Jahren aussehen?" . . . .

„Wir müssen gestehen, daß in Anbetracht der Kosten und der Ungewißheit des Systems, der geringen Aussichten, welche das Leben in England den gekannten erwachsenen Verbrechern bietet, sich in Ruf und Beruf wieder zu erheben und empor zu arbeiten, und in An-

betracht der zahlreichen Versuchungen, welche sie in neue Verbrecher-genossenschaften locken, wir die düsteren Aussichten nicht übersehen können, welche die Fortdauer dieses Systems während einiger Jahre unsern Augen enthüllen wird."

Der französische Moniteur brachte im Jahre 1856 eine Uebersicht über die Verbrecherstatistik des Jahres 1854. Darnach ergaben sich Zunahmen der Verbrechen, besonders gegen das Eigenthum, des Betrugs, der Fälschung, der Kindestödtung, ferner der betrügerischen Bankerotte in den letzten vier Jahren um 66 Procent. Die Diebstähle stiegen von 24,516 auf 39,484 Fälle, die Anklagen wegen Betrugs bei Verkauf, Quantität und Qualität der Waaren betreffend, stiegen von 1716 auf 8946.

Obige Angaben gebe ich nur als Illustration. Ich könnte sie bedeutend vermehren.

Wenn man, nebst der Berechnung der Anzahl der vor Ende der Strafzeit Entlassenen, die officiellen Listen vergleicht, so wird man weiter finden, daß von 7000 verurtheilten Verbrechern kaum mehr als 1000 es auf Lebzeiten sind, und daß 6000 nach erstandener Strafe wieder aus dem Stande der Sträflinge in die Gesellschaft zurücktreten werden, und zwar als Meister im Verbrecher-Handwerk.

Nehmen wir an, daß von den 6000 in Freiheit Gesetzten tausend mit Reue, gebessert und entschlossen, nicht mehr zum Verbrechen zurückzukehren, den Strafort verlassen, — eine Annahme, die gewiß zu hoch ist — so bleiben immer noch 5000 Andere, welche entschlossen sind, mit größerer Fertigkeit ihr altes Handwerk fortzusetzen. Und wie ist man im Stande, die, welche wirkliche Reue verspüren und des Zutrauens würdig sind, von den Anderen, welche zu größeren Verbrechen zurückkommen, zu unterscheiden? Was wird aber aus ihnen, wenn man sie zurückstößt? Wenn wir zwischen zwei Arbeitern zu wählen haben, wovon der eine eine unbefleckte Vergangenheit nachweisen kann, der andere aber ein entlassener Sträfling ist, in Freiheit gesetzt in Folge seiner Reue, welchem von beiden geben wir den Vorzug? Ich fürchte, das englische Sprichwort: „once a rogue, always a rogue" wird zur Wahrheit, nicht durch die Verstocktheit des Verbrechers, sondern durch das Zurückstoßen desselben von Seiten der Gesellschaft. Ich will Ihnen die Wahrheit dieser Ansicht mit einem Gerichtsfalle beleuchten.

Am 12. Juli 1856 erschien vor dem Polizeimagistrat Beadon, im Polizeigerichtshof von Marlborough Street ein Bursche, dem Aussehen nach von etwa 19 oder 20 Jahren, in zerlumptem und überhaupt in erbärmlichem Zustande, um zu erklären, daß er soeben aus dem Gefängnisse von Coldbathfields entlassen worden wäre und daß er gekommen sei, um etwas Hülfe aus der Armenbüchse zu erhalten.

Mr. Beadon sagte, der Applikant müßte sich an die Gemeinde (parish) wenden.

Der Applikant: Die Gemeinde will Nichts thun.

Mr. Beadon: Wir können hier Nichts für Euch thun.

Applikant: Um Gottes Willen, sagen Sie mir nur, was ich thun soll. Ich wurde diesen Morgen aus dem Gefängnisse gewiesen ohne einen Heller, um nur ein Stück Brod oder ein Strohlager zu erkaufen. Es ist nutzlos für mich, in diesen Lumpen und ohne Schuhe an den Füßen, um Arbeit nachzusuchen. Ich will irgend eine menschenmögliche Arbeit thun, aber wer will einen Jungen gebrauchen, welcher im Gefängniß gewesen und dessen guter Name verloren ist.

Hier brach der arme Bursche in Thränen aus.

Mr. Beadon: Die Gemeinde ist der rechte Platz, an die man sich zu wenden hat.

Applikant: Die Gemeinde will für mich Nichts thun. So sagte man mir, als ich zum ersten Male ins Gefängniß geschickt wurde, weil ich einen halben Schweinskopf stahl. Das zweite Mal mußte ich ins Gefängniß, weil ich ein kleines Stückchen Fleisch stahl. Es bleibt mir Nichts, als von hier wegzugehen und wieder zu stehlen, und wenn ich diesen Gerichtshof verlasse, so werden Sie mich bald wieder zurück haben, denn ich kann nicht in der Straße verhungern.

Der Bursche, dessen Namen Thomas Brown war, verließ somit den Gerichtshof.

Was würde der ehrbare Magistrat gethan haben, wäre er an der Stelle des armen Jungen gewesen? Was hätten wir gethan? — — —

Was immer die erste Veranlassung eines Verbrechens gewesen ist und wie immer der Verbrecher in die Gesellschaft zurückkehrt, ob schlechter oder besser, so ist es eine unumstößliche Wahrheit, daß diese die entlassenen Verbrecher von sich stößt und ihnen die helfende

Hand versagt, sie aus dem Pfuhl ihres Verbrechens zu ziehen. Von dieser Wahrheit sind die Verbrecher überzeugt, es ist diese Ueberzeugung, welche sie vor Jahren in London zu den merkwürdigen Verbrecherversammlungen trieb, denen Mahew präsidirte und in welchen sie die Gesellschaft mit bitteren Anklagen überhäuften.

2. Ursachen des schlechten Erfolges der jetzigen Freiheitstrafen.

Mit dem Namen Strafe bezeichnet der Jurist im Allgemeinen jedes Uebel, das willkürlich mit einer freien Handlung verknüpft wurde und dessen Zweck ist, den Thäter oder auch Andere vor dem Begehen oder der Wiederholung der Handlung zu warnen. Ohne an dieser Stelle in die Kritik dieser Auffassung der Strafe einzugehen, will ich hier nur fragen, ob der oben angegebene Zweck der Strafe wirklich erreicht wird? Ich glaube, die obigen Angaben haben zur Genüge dargethan, daß dieses keineswegs der Fall ist. Die Freiheitstrafe, wie sie jetzt besteht, ist allerdings ein Uebel, aber nicht im Sinne obiger Definition, sondern in einem anderen Sinne, sie wird von den meisten Sträflingen nicht als Uebel gefühlt, aber sie thut ihnen ein großes Uebel an, denn sie ruinirt sie von Grund aus. Ist sie aber eine Warnung? Obige Angaben und Illustrationen, mit denen viele Juristen übereinstimmen, haben wohl hinreichend bewiesen, daß das zweite Element obiger Strafidee, nämlich die Warnung oder Abschreckung ebenfalls in keiner Weise erreicht wird.

Die Ursachen dieses schlechten Erfolges des jetzigen Strafsystems sind augenscheinlich. Die gegenwärtige Behandlung der Verbrecher beruht auf demselben Princip, als die Todesstrafe, Prügelstrafe, Tortur und andere ähnlichen Strafen, nämlich dem der physischen Einwirkung. An die geistige Natur des Menschen denkt man nicht, weil man dabei die Ursache des Verbrechens gar nicht beachtet und diese durch Hebung der Moral und Intelligenz nicht zu heben sucht. Anstatt dessen erniedrigt und bricht man Geist und Körper durch harte, unerquickliche Arbeit und schmale Kost, welches selbst grausam gegen die Thiere ist und versieht, wie den Aerzten wohl bekannt ist, die Anatomien mit reichlichem Material. Was bewirkt diese Behandlung beim Verbrecher? Einen inneren Kampf dagegen bis zum

Augenblick der Freilassung. Dann wird der Sträfling mit der ganzen Gewalt lange unterdrückter Wuth in die Gesellschaft geworfen, in der er mit Niemand sympathisirt, ausgenommen mit seinen Verbrechergenossen, und die ihn kalt von sich stößt.

Die allgemeine Gefängnißkost ist zum größten Theil farinös die ganze Woche und die Portionen Fleisch sind ganz unzureichend und in keinem Einklang mit den Arbeitsstunden. Die Pausen sind zudem meistens zu gering und geben dem Körper nicht Zeit genug, für neue Arbeit zu neuen Kräften zu kommen. Gefängnißdisciplin, Arbeit, regelmäßiges Leben geben dem Gefangenen einen lebhaften starken Appetit. Ungenügende Kost ist daher hier noch gefährlicher als sonst und eine Erschwerung der Strafe, die nicht im Sinne der Gesetzgebung und der Strafe liegt. Das physiologische Resultat des Hungersystems ist: Muskelerschöpfung, organische Entartung, Verarmung des Blutes, Atrophie und Tod. Kein Mensch würde daran denken, einem Pferde harte Arbeit und magere Kost zu geben.

Eine fernere Ursache der Erfolglosigkeit der Gefängnißstrafen ist der Gebrauch, einen Verbrecher mit Verbrechern zusammen einzusperren. Es gibt eine moralische Ansteckung, wie es eine physische gibt und erstere ist zu behandeln wie letztere. Aber anstatt den moralisch Kranken vor allen schlimmen Einflüssen, die sein Uebel verschlimmern könnten, zu schützen, bringt man die an dieser Krankheit Leidenden von den verschiedensten Graden zusammen und entläßt sie, wenn sie durch und durch von Gift durchdrungen sind.

Ein Mensch hat gestohlen, er wird verurtheilt und bezieht seinen Strafort. Er tritt als Rekrut in die Armee der gedienten Verbrecher ein, welche ihm ihre Heldenthaten erzählen, ihn in der hohen Kunst unterrichten und den Rest der Reue und Scham in ihm ersticken. Das einzige Gefühl der Scham ist das, etwa sich nicht schlauer benommen oder nichts Größeres ausgeführt zu haben. Montesquieu sagt: „Laßt uns der Natur folgen, welche den Menschen die Schande als ihre größte Züchtigung gegeben und der größte Theil der Strafe sei die Infamie, sie zu erdulden.“ Aber die Schande bewirkt bei dem in Verbrechergesellschaft weilenden Gefangenen keine Scham, so wenig als Reue. Zwei der Hauptmomente der Besserung gehen daher mit dem jetzigen System verloren.

Es bleibt aber noch der Schrecken, von dem Manche so viel erwarten. Der Schreck vor der Strafe ist bei den meisten Verbrechern gar nicht vorhanden. Ein Mensch, der stiehlt, weiß zum Voraus, daß er riskirt, verhaftet, d. h. auf Staatskosten logirt, genährt, gekleidet zu werden. Er denkt, wenn er das Gefängniß verläßt, so weiß man nicht, daß er darin gewesen sei und daß er nur seine Wohnstätte zu wechseln habe. Schrecken wirkt so wenig auf den Verbrecher, als Scham, wie die Verbrecherstatistik beweist.

Ich habe, glaube ich, zur Genüge dargethan, daß die Strafanstalten die Hochschulen der verworfensten Lasterhaftigkeit sind und daß einen Verbrecher mit Verbrechern einsperren, die noch verderbter sind als er, ihn nicht strafen, noch viel weniger bessern, sondern ihn verschlechtern heißt. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat man das Zellensystem erfunden. Um den schädlichen Einfluß der Verbrecher aufeinander zu verhindern, ging man wieder zu den Gräbern der Bastille zurück, um den Menschen zu bestrafen, begräbt man ihn lebendig, um ihn zu bessern, trennt man ihn von seinen Mitmenschen. Der Mensch ist ein geselliges Wesen. Hat er gegen die Gesellschaft gefehlt, so ist es schon im Prinzip verfehlt, ihn der Gesellschaft zu entziehen, um ihn zu bessern. Man kann ihn nur in der Gesellschaft bessern. Wie der berüchtigte eiserne Sarg in Italien, der täglich kleiner wird, um den Gefangenen endlich zu zermalmen, so zieht sich in der traurigen Oede der Zelle der Geist des fühlenden Menschen stets enger und enger zusammen, um endlich zu schwinden. Es ist dies fürwahr eine Erfindung, würdig der Zeit der Inquisition! Konnte die moderne Philanthropie zu keinem besseren Resultate gelangen?

3. Mißbrauch der Freiheitstrafen.

Der Mißbrauch, der von der heutigen Justiz noch mit zu häufiger, grausamer, unvernünftiger und rücksichtsloser Anwendung der Einsperrung getrieben wird, oft wegen der geringsten und unbedeutendsten Contraventionen, ist keine unbedeutende Ursache, welche zur Lockerung der socialen Bande beiträgt und beinahe die sogenannten barbarischen Zeiten der Composition vermissen macht, abgesehen von den vielen Millionen, auf welche sich in Folge dessen die Kosten der Justiz belaufen.

Der Mißbrauch der Einsperrung ist verschiedener Art. Einmal besteht er, wie oben erwähnt, in der Einsperrung überhaupt bei ganz geringfügigen Vergehen, dann in der oft grausamen, barbarischen Strafe eines leichten Vergehens und endlich in der oft langen Einsperrung von nur Verdächtigen, oft unschuldigen Personen. Eine Illustration unter vielen der zweiten Art liefert mir der **High Court of Justiciary** in Edinburgh, der im Januar 1866 eine junge Frau, Namens Edmiston, wegen Schreibens von Drohbriefen „voll von groben, profanen Ausdrücken" an einen Geistlichen, Namens James Edgar, zu fünf Jahren — sage fünf Jahren Zuchthausstrafe verurtheilte. Für einen Drohbrief von einem Weibe fünf Jahre Zuchthaus! Der Mißbrauch der Strafe der Einsperrung besteht aber nicht allein, wie in obigem Beispiele, in barbarischer Strafe eines leichten Vergehens, sondern überhaupt in der Beraubung der Freiheit für nicht ernste Vergehen, was so häufig der Fall ist. Nachdem es schon als widersinnig anerkannt werden muß, selbst verdorbene Menschen mit Verbrechern zu mischen, ist es nicht tausendmal widersinniger und im höchsten Grade verkehrt, einen unverdorbenen Menschen wegen eines leichten Vergehens nicht nur nicht der Freiheit zu berauben, sondern sogar ihn in den Schmutz der Gefängnisse, in die Gesellschaft der Verbrecher zu werfen, um ihn später verschlechtert wieder in die Gesellschaft zu entlassen?

Aber eine Sklaverei, noch grausamer als alle anderen, ist die Einsperrung Derjenigen, deren Schuld erst zu ermitteln ist. Die Untersuchungshaft, die oft Monate, ja Jahre dauert, gehört zu einer der größten Schandflecken unserer Zeit. Der in dieser Haft Befindliche wird von vorn herein als ein Schuldiger behandelt, noch schlimmer, grausamer behandelt, als ein Sträfling. Wir rühmen uns oft, daß unsere Zeit die Zeit der Gleichheit ist, daß Gleichheit des Rechts, daß Gleichheit vor dem Gesetze herrsche. Es ist wahr, die Zeiten sind vorbei, in denen in Europa besondere Gesetze für den Herrn, besondere für den Sklaven, besondere für den Edelmann und besondere für den Gemeinen herrschten. Aber es ist trotzdem leider eine unläugbare Thatsache, daß die Gerechtigkeit nicht dasselbe Gewicht für den Armen wie für den Reichen, für den Schwachen wie für den Mächtigen gebraucht. Gerechtigkeit gegen den Armen ist oft Unterdrückung, gegen den Reichen aber ungerechte Nachsicht. Nehmen wir z. B. das in England und einigen anderen

Staaten so gebräuchliche Gesetz der Bürgschaft. Der Arme kann das Privilegium der Bürgschaft nicht genießen, er wird von seiner Familie gerissen, die er ernährt und ins Gefängniß geworfen. Während seine Familie mit dem Hungertode kämpft, zählt er in verworfener Gesellschaft Tage und Stunden, welche ihn von ihr trennen, und sein Kummer malt ihm ihr Elend in glühenden Farben. Endlich wird er unschuldig gefunden, und mit zerstörter Gesundheit und verlorenen Lebensaussichten überschreitet er bebend die Schwelle seines häuslichen Heerdes.



4. Reform des Strafsystems im Allgemeinen.

Es ist jetzt eine allgemein anerkannte Thatsache, daß das ganze Strafsystem der civilisirten Welt einer gänzlichen Umänderung bedarf, und zwar mehr als irgend eine andere Institution der menschlichen Gesellschaft. Denn keine andere Institution ist so sehr gegen den Geist des Fortschrittes, als diese. Die Lösung der Frage ist allerdings keine leichte und sie hängt großentheils von der Lösung anderer social-politischer Fragen ab, welche die Aufgabe unserer Zeit sind.

Die bisherigen Straftheorien haben sich als wirkungslos erwiesen, denn sie haben das so wichtige Element der Besserung fast ganz außer Acht gelassen und selbst das an der Strafe haftende ebel ganz unsystematisch beachtet. Strafe ist kein abstractes Ding; das heißt verschiedene Arten von Strafen, erfunden von Menschen, erweisen sich nicht nothwendigerweise als Strafen in ihrer Anwendung; die Wirkung der Strafe hängt von den sie umgebenden Umständen ab, von dem Charakter des Individuums, gegen das sie angewandt wird, oder von der Stellung desselben. So z. B. ist Zwangsarbeit eine große Strafe für einen Gelehrten, aber durchaus keine für einen Tagelöhner. Hingegen, gezwungene geistigen Arbeiten im Gefängniß würden dem Gelehrten ein Genuß und Zeitvertreib, und dem Tagelöhner eine wahre Strafe sein. Ein Weber, Schneider oder Schuster wird lange nicht so sehr durch Einsperrung leiden, als ein Jäger, Matrose, Landmann, ein Junggeselle weniger als ein Familienvater, für dessen Familie die Strafe meistens härter ist als für ihn selbst.

Es ist aber ein falscher Grundsatz, die Freiheitstrafen als ein Uebel zu verhängen. Man sollte sie nur als Mittel anwenden, die Gesellschaft vor wiederkehrenden Verbrechern zu sichern und einen Sträfling in ein nützliches oder wenigstens unschädliches Mitglied umzuwandeln.

Wenn die Gesundheit einer Bevölkerung oder eines Individuums leidet, so ist es die erste Regel der Heilkunde, die Ursachen der Krankheit zu erforschen und dieselben zu entfernen zu suchen. Die moralischen Leiden einer Gesellschaft sind auf dieselbe Weise zu behandeln. Wenn wir nun die Ursachen der Verbrechen in's Auge fassen, so finden wir, daß dieselben theils aus individuellen, theils socialen Verhältnissen entspringen. Im Allgemeinen gibt es zwei Ursachen: die erste entsteht aus wirklichem Uebermaß der Neigungen, die zweite aus dem Mangel an Mitteln, das gewöhnliche Maß der Neigungen zu befriedigen. Beide Fälle werden begleitet von einem Mangel an starker Urtheilskraft und moralischem Gefühl, welche nicht im Stande sind von ungesetzlichen Handlungen abzuhalten.

Sowie die Ursachen durch sociale und individuelle Verhältnisse bewirkt werden, so muß natürlich auch die Bekämpfung und Entfernung dieser Ursachen, d. h. das Strafsystem sowohl socialer als individueller Natur sein. Die Verhinderung der Verbrechen muß sich daher zum Ziele setzen:

1. Veränderung und Verbesserung der Lage der Bürger im Allgemeinen, und besonders solcher Lagen, die leicht zu Verbrechen verleiten.
2. Bildung und Stärkung des Verstandes und der Moral der Gesellschaft im Allgemeinen und des Verbrechers im Besondern.
3. Verminderung der Gelegenheiten, welche die Ausführung der Verbrechen erleichtern oder ermuthigen.

Von obigen drei Aufgaben ist die erste, nämlich die Verbesserung der Lage der Bürger, von größter Wichtigkeit. Wohlstand ist das beste Vorbeugemittel gegen Verbrechen, Armuth die ergiebigste Quelle derselben. Armuth ist der eigentliche Krebs der Gesellschaft. Armuth bedingt Mangel an Erziehung und in Folge dessen Unsicherheit, sich sein Leben zu erhalten. Die Armuth schwellt daher täglich die fürchterliche Verbrecherlegion mit neuen Verbrechern an. „Das Elend," — sagt Louis Blanc, — „erzeugt nicht nur

Leiden, sondern auch Verbrechen. Hier ist ein Unglücklicher, geboren in Verzweiflung und Laster; sein Geist blieb gehüllt in Dunkelheit. Die Armuth hat ihm finstere Versuchungen zugeflüstert. Die Hand eines Freundes drückte nie seine Hand. Keine Stimme erweckte je in ihm das Echo von Zartgefühl und Liebe. Wenn jung, durchlebte er das Alter der Blumen und des Sonnenscheins, ohne es zu genießen. Nun wird er schuldig. Aber vergesset dabei nicht, daß eure gesellschaftliche Ordnung diesem Unglücklichen nie den Schutz angedeihen ließ, der seiner Schwäche schuldig war. Vergesset nicht, daß seine freie Wahl von seiner frühsten Kindheit an von ihrer rechten Bahn abgelenkt wurde; daß ein ungerechtes Verhängniß auf seinem Geiste lastete; daß er hungrig gewesen, daß er vor Kälte gezittert, daß er die Güte nie kennen gelernt." Zu diesen eben so schönen als wahren Worten sage ich noch: „Eltern- und Kindesliebe wird in seiner Brust erstickt, er gewöhnt sich, die Seinigen verhungern zu sehen, er wird hart und — sein nächster Schritt ist zum Verbrechen. Aufhebung der Armuth und Erhebung des Wohlstandes sind daher die erste Aufabe einer Gesellschaft, um die Verbrechen zu vermindern. Manches ist schon in der rechten Richtung geschehen, aber Vieles bleibt noch zu thun. In England besteht eine Armensteuer und durch sie werden Arbeitshäuser für die Armen unterhalten. Aber, obgleich diese Arbeitshäuser wohlthätig wirken, so stoßen ihre engherzige und unzweckmäßige Verwaltung, die stricte Disciplin der Einwohner und die Zerreißung der Familien die besseren und ehrbaren Armen zurück, die sich oft eher dem Hungertode als dem Leben des Arbeitshauses aussetzen. Es ist unglaublich, daß man, theils aus Furcht, um den Bürgern keine Concurrenz, theils auch, um dem Armen die Arbeit recht unangenehm zu machen und daher vor dem Eintritt in die Anstalt abzuschrecken, die unglücklichen Einwohner dieser Anstalten, die oft aus jungen und gewandten Leuten beider Geschlechter bestehen, solche nutzlose Arbeit als Steinklopfen und Wergzupfen verrichten läßt, während sie durch vernünftige und gut organisirte Arbeit dem Staat die Ausgaben, die sie ihm verursachen, nicht nur nicht heimzahlen, sondern sich selbst wieder durch Ersparnisse eine freie Existenz schaffen könnten.

Die Anzahl der in England unterstützten Armen ist enorm. Nach den am 22. Oktober d. J. veröffentlichten statistischen Angaben empfingen in England und Wales, die zusammen etwas über 20 Mil-

lionen Einwohner haben, im letzten Jahre 913,084 Arme öffentliche Unterstützung.

Auch für die Knaben geschah in England, und besonders in London, Manches, um sie vor Verbrechen zu schützen, aber wenig für Mädchen. Die „Philanthropische Gesellschaft“ war der Pionier in diesem guten Werk, und in ihrer vortrefflichen Schule zu Redhill werden Tausende von Knaben gerettet, gebessert und in Fleiß und Ehrlichkeit herangezogen. Die „Marine-Gesellschaft“ hat eine große Anzahl von armen, aber nicht verbrecherischen Knaben auf die See geschickt; und in der letzten Zeit sind eine Menge von Verbesserungsanstalten, von Industrieschulen, Armenschulen, Schuhputzerbrigaden und Asyle für Kinder entstanden, welche alle mehr oder weniger die Bevölkerung der großen Städte reinigten und die Strafanstalten vieler Kandidaten beraubten.

Eine gründliche und systematische Verminderung der Armuth ist jedoch ein Problem der Zukunft. Die Gegenwart hat durch Ausrottung mancher barbarischer Institutionen den Weg dazu zu bahnen und vorerst ein solides Fundament zukünftiger Freiheit zu legen.

Freiheit ist die zweite Bedingung des Verschwindens der Verbrechen. Ich habe an verschiedenen Stellen dieser Abhandlung gezeigt, wie die Grausamkeit der Strafen stets mit dem Mangel an Freiheit stieg und dem Wachsthum derselben abnahm. Dasselbe ist der Fall mit den Verbrechen. Despotismus befördert Verbrechen, Freiheit vertilgt sie. In einem freien Staate kann es nur einen Antrieb zum Verbrechen geben, der ist Mißachtung der Rechte Anderer, welche von den Trieben, Neigungen und Leidenschaften, die zum Verbrechen führen, benutzt wird. Alle anderen Ursachen der Verbrechen verschwinden. Wo der Bürger Freiheit besitzt, sagt Wilhelm v. Humboldt, wird er in größerem Comfort leben und seine Seele wird ruhiger und gelassener und seine Einbildungskraft schöner sein. Die Strafe selbst wird dadurch milder, ohne dabei an ihrer Kraft und Wirksamkeit zu verlieren, und die milden Strafen entfernen den Menschen von den Verbrechen.

Ein drittes wichtiges Mittel der Vorbeugung der Verbrechen ist die geistige und moralische Bildung der Gesellschaft. Der Gerichtskalender von Clerkenwell in London zählte bei einer Gerichtssitzung der sogenannten Middle-sex sessions die Namen von 94 Gefangenen auf. Von diesen waren vier als mit „ziem-

licher Schulbildung" bezeichnet, 45 mit „sehr schwacher Schulbildung", 22 als im Stand, ein wenig zu lesen, aber nicht zu schreiben und 23 als gänzlich ungebildet. Die geistige Bildung verschafft die Mittel, sich sein Leben zu verdienen, stärkt die Urtheilskraft und das moralische Gefühl. Die moralische Bildung ist ein sicheres und unfehlbares Mittel, ein Verbrechen zu verhindern, denn sie lehrt eine pflichtgemäße Achtung der Rechte Anderer.

Die Vorbeugungsmittel gegen Verbrechen sind daher:

Wohlstand, Freiheit, Bildung für Alle!

Dies war der Wahlspruch von Gustav Struve im Jahre 1848. Fürwahr eine bessere Losung, als: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit!

5. Allgemeine Maximen der Strafen.

Ehe ich zu der individuellen Behandlung des Verbrechers übergehe, möchte ich noch einige Maximen der Strafen hier geben, welche ich aus dem tiefen und geistreichen Werke von Wilhelm v. Humboldt: „Ideen zu einem Versuche, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen" sammelte, ein Werk, das, geschrieben im Jahre 1791, mit den Ideen und Meinungen der damaligen Zeit den grellsten Contrast bildete, und das reich ist, an den tiefsten und freiesten Ideen über den Staat. Diese Maximen dienen mir hier so zu sagen als eine Einleitung in die Behandlung des individuellen Verbrechers, die ich nachher einiger Erwägung unterziehen werde.

Zweck der Strafe. Der einzige Zweck der Strafe soll die Sicherheit der Bürger sein und sie soll nur diejenigen Handlungen befallen, welche diese stören.

Maß der Strafe. Die Stufen der Strafen müssen in's Unendliche wechseln, je nach der Verschiedenheit des physischen und moralischen Fühlens. Eine und dieselbe Strafe kann grausam und unnöthig in einem, und nöthig und gerecht in einem anderen Falle sein.

Je milder aber die Strafen, desto vollkommener ist das System des Strafens. Mildere Strafen sind nicht nur geringere Uebel, sondern sie entfernen die Menschen von den Verbrechen auf einem der menschlichen Natur würdigerem Wege, denn je weniger körperlich peinlich und schrecklich sie sind, desto mehr werden sie dieses von

einem moralischen Gesichtspunkt, während äußerster physischer Schmerz das Schamgefühl in dem Leidenden selbst und im Zuschauer das Gefühl der Indignation und des Tadels zu vermindern strebt. Aus diesem Grunde könnten milde Strafen viel häufiger angewandt werden, als auf den ersten Blick es möglich zu sein scheint, denn sie gewinnen auf der anderen Seite einen Ersatz an moralischem Gewicht und moralischer Wirksamkeit im Verhältniß zu ihrer Milde. Die Wirksamkeit der Strafen hängt ganz von dem Eindruck ab, den sie respective auf die Seele des Verbrechers machen; und wir könnten beinahe versichern, daß, in einer regulirten graduirten Reihenfolge es gleichgiltig sein würde, wo wir die höchste Stufe festsetzen, da die eigentliche Wirksamkeit einer Strafe nicht so sehr von ihrer absoluten Natur, als von dem relativen Platz abhängt, den sie in der Skala der Strafen einnimmt, und da diejenige, welche der Staat als die höchste Strafe erklärt, in der That als solche gern anerkannt wird. Wir kommen daher zu dem Schlusse, daß die höchste Strafe möglichst mild sein sollte.

Grenzen der Strafe. Eine Strafart sollte aber ganz ausgeschlossen sein, nämlich der Verlust der Ehre und das Brandmal der Infamie. Denn eines Menschen Ehre und die gute Meinung seiner Mitbürger sollten außerhalb der Grenzen politischer Macht des Staates liegen. Der Staat darf daher höchstens dem Verbrecher die charakteristischen Zeichen seiner Achtung und seines Zutrauens entziehen, z. B. öffentliche Stellen, Anerkennung als Zeuge vor Gericht, als Wähler, als Waisenverwalter ꝛc., und muß Anderen es überlassen, den Verbrecher nach ihrem Urtheile zu behandeln. Kein Mensch ist unverbesserlich schlecht und das Brandmarken eines Verbrechers von Seite des Staates würde nicht nur großen Mißbrauch veranlassen, sondern auch mehr Fälle treffen als wirklich nöthig und gerecht wäre. Mißtrauen verfolgt ohnedies nur zu sehr alle Sträflinge und dieses Mißtrauen oder der Mangel an Vertrauen von Seite der Mitmenschen ist härter als alle Strafe und selbst das Leben hört dabei auf, wünschenswerth zu sein. Gerechtigkeit und Billigkeit verlangen aber vor Allem, daß eine Strafe nie über den Verbrecher hinausreiche und sich auf seine Kinder und Verwandten erstrecke.

Grad der Strafe. Während das absolute Maß der Strafe keine allgemeine Bestimmung zuläßt, so ist diese auf der anderen

Seite nöthig hinsichtlich des relativen Grades. Dabei sollte uns der Grad der Mißachtung der Rechte Anderer im Verbrechen als Richtschnur dienen und dieser Grad ist zu bestimmen je nach der Natur des Rechts Anderer, das verletzt wurde. Der Grad der Schwierigkeit oder Leichtigkeit der Ueberwindung widerstrebender Antriebe zum fraglichen Verbrechen bietet die einfachste Methode, dieses zu bestimmen. Demnach sollte das Maß der Strafe je nach der Anzahl der Motive berechnet werden, die den Verbrecher antrieben oder abschreckten. Die strengsten Strafen sollten diejenigen Verbrecher befallen, welche die Rechte Anderer verletzen und mildere die Verletzung derjenigen Gesetze, die nur präventiv gegen solche Verbrechen sind.

Verdacht und Schuld. Eine sorgfältige Unterscheidung muß gezogen werden zwischen dem verdächtigen Bürger und dem überwiesenen Verbrecher, und der erstere sollte nie wie der letztere behandelt werden.

Untersuchungshaft. Verdächtige Personen sollten nur in den dringendsten Fällen eingesperrt werden und in der Regel gegen Bürgschaft in Freiheit gelassen werden.

Bürger- und Menschenrechte. Selbst ein überwiesener Verbrecher sollte nie seiner Rechte als Bürger und Mensch beraubt werden; er kann die ersteren nur durch gesetzlichen richterlichen Ausschluß vom politischen Verband und die letzteren nur durch seinen Tod verlieren.

Verhinderung der Verbrechen.

1. Die Vorbeugung der Verbrechen richtet sich vor Allem auf deren Ursachen und ihre Bekämpfung vermittelst Verbesserung der Lage des Volkes und besonders der Armen, vermittelst Bildung des Verstandes und der Moral und vermittelst Verminderung der Versuchungen zum Verbrechen und des Einprägens der Achtung der Rechte Anderer.
2. Genaue Untersuchung der kleinsten Vergehen des Verbrechers.
3. Maß der Strafe je nach den örtlichen Umständen und dem Grad der moralischen Gesunkenheit des Verbrechers.
4. Gewißheit und Unveränderlichkeit der Urtheile. Keine Begnadigung.
5. Vollständige und klare Bekanntmachung der Gesetze und Erlernung derselben von allen Bürgern ohne Unterschied.

6. Reform des Verbrechers.

Geistige Resultate lassen sich nur durch geistige Mittel bewirken. Erhebung, Besserung und Reinigung des Verbrechergeistes sollte daher das Hauptelement der Strafe ausmachen.

Das Ziel eines jeden Strafgesetzes soll daher sein, den Gemüthszustand, aus welchem gewisse Verbrechen hervorgehen, und die Strafe nach der Individualität dessen zu berechnen, der gebessert werden soll. Tiefes Studium der Seelenzustände der Menschen und der Verbrecher insbesondere ist daher erforderlich. Die Seelenlehre soll sich zur Aufgabe setzen, durch Eindringen in die Seelenzustände des Menschen die letzten Gründe aller Verbrechen zu erforschen, die in unglücklicher Anlage, in krankhafter Aufregung, in Unwissenheit und mangelnder Bildung bestehen. In allen diesen Fällen ist der Hauptzweck zu bessern und sich nicht zu rächen und zu strafen, noch durch Furcht, Gewalt oder Abschreckung zu wirken.

Ueber die Art und Weise, wie diese Besserung zu erstreben ist, will ich einen Mann sprechen lassen, der mit dem Juristen, den Psychologen vereinigt und einer der ersten Schüler von George Combe ist. Gustav Struve hat im ersten Band seiner „Grundzüge der Staatswissenschaft" ein Kapitel dem Strafrecht gewidmet, von dem ich einige Ideen ausziehe und in Kürze hier gebe:

„Das erste Mittel bei Verbrechern ist, wie bei physisch Kranken, Besserung herbeizuführen, durch Entfernung aller Versuchung, welche die krankhafte Neigung in Thätigkeit versetzen könnte; das zweite, Belehrung über den Zusammenhang der krankhaften Neigung und des Gemüthszustandes des moralisch Kranken; das dritte, Erweckung besserer, edlerer, höherer Gefühle in demselben; das vierte endlich, die Begründung einer dauernden Liebe zur Beschäftigung."

„Im ersten Stadium sollte der moralisch Kranke abgesondert werden von anderen Menschen, die demselben schädlich sein könnten, bis man überzeugt ist, daß moralische Convalescenz eingetreten ist. Ist dieser Zweck erreicht, so beginnt das zweite Stadium."

„Das zweite Studium soll dem moralisch Kranken Zeit gewähren, seine ganze körperliche und geistige Kraft, seine ganze Fähig-

keit, sich im bewegten Leben der Welt herumzutreiben, wieder zu gewinnen. In der Einsamkeit ist dieses nicht möglich, also keine Isolirung."

„Das dritte Stadium endlich bildet die Probezeit moralischer Gesundheit. Es ist unsinnig, einen Menschen aus dem Zustande absoluten physischen Zwanges plötzlich in denjenigen unbeschränkter Freiheit zu setzen. Der Mensch muß daher an den Gebrauch seiner moralischen Kräfte gewöhnt werden. Dabei soll die Hoffnung stets als ein Hebel wirken. Hoffnung, durch gutes Betragen aus dem ersten Stadium der Strafzeit in das zweite, aus diesem in das dritte und dann in volle Freiheit zu gelangen, wird auf den Besseren mittels Furcht, durch schlechtes Betragen in dem ersten Stadium, dem schmerzlichsten von allen, zurückgehalten zu werden, wird auch auf den minder Guten sehr mächtig wirken."

„Naturgemäß ist nur dasjenige Strafrecht, welches die einzelnen Strafen in unmittelbare Verbindung bringt mit den Beweggründen, welche zu Verbrechen führen. Die Strafe muß darauf berechnet sein, erstens von dem Verbrechen denjenigen, welcher vermöge seiner Neigungen und äußeren Verhältnisse versucht sein möchte, dasselbe zu begehen, abzuhalten; zweitens denjenigen, der es begangen hat, von krankhaften Neigungen zu heilen, welche ihn zu dessen Begehung trieben."

„Zu diesem Behufe muß Rücksicht genommen werden auf die gesammte geistige und körperliche Beschaffenheit eines Menschen, bei jedem Verbrechen muß zurückgegangen werden auf die demselben zu Grunde liegenden Beweggründe, auf diese muß die Eintheilung der Verbrechen, Strafmaß und Strafart gebaut werden."

7. Hilfsmittel zur Reform des Verbrechers.

Ich habe so eben die Art und Weise angegeben, wie ein Verbrecher behandelt werden sollte, um seine Besserung zu erlangen. Es bleibt mir nun noch, einige Worte über die Hilfsmittel zu dieser Besserung zu sagen. Diese Hilfsmittel bestehen erstlich darin, den Verbrecher während seiner Straf- und Besserungszeit zweckmäßig zu beschäftigen und dann ihn in den Stand zu setzen, sich nach seiner Entlassung sein Brod ehrlich zu verdienen.

Manche haben vorgeschlagen, daß öffentliche Arbeiten, unter andern vorzüglich solche, welche von großem Nutzen sind und beitragen, die menschliche Handarbeit, sowie menschliches Leiden zu vermindern und das allgemeine Wohl befördern, von den zur Strafe verurtheilten Personen ausgeführt werden und daß dieses der Hauptheil ihrer Strafe sei. Die Ausführung solcher werthvoller Arbeiten durch Sträflinge würden, nach ihrer Ansicht, die Erhebung ihres Charakters bewirken und sie mit einem gewissen Grade von Achtung umgeben, welche einen eigenthümlichen Contrast mit ihrer wirklichen Stellung bilden würde.

Andere haben Deportation und Anlegung neuer Kolonien angerathen. Dieses ist aber einmal für die Staaten, die keine Kolonien haben, nicht anwendbar und dann haben beinahe alle Kolonien europäischer Staaten den deportirten Verbrechern jetzt die Thore verschlossen.

In einigen Staaten, erlernen alle Sträflinge, die kein Handwerk verstehen, eine Profession, die sie sich selbst auswählen dürfen. Sie können, bei gut geleiteter Verwaltung, nicht nur nicht den größten Theil, wenn nicht die ganze Summe der Kosten, die sie dem Staat verursachen, auf diese Weise decken, sondern, indem ein Theil des Verdienstes für ihre Arbeit zurückgelegt wird, ein kleines Kapital mit sich nehmen bei der Entlassung, und so, ausgestattet mit Mitteln und der Kenntniß eines Gewerbes, würden sie leichter neuen Versuchungen widerstehen. Der Hauptgrund, die Verbrecher unnütze oder unzweckmäßige Arbeit thun zu lassen, war die Furcht, dem ehrbaren Bürger Concurrenz zu machen. Die schädlichen Einflüsse einer solchen Concurrenz ließen sich aber ohne Schwierigkeit entfernen und sie verschwinden in Nichts, wenn verglichen mit dem großen Nutzen, den eine geregelte Production nützlicher Arbeiten für den Staat und dessen Sicherung vor Verbrechern bringen würde.

Ein anderes und sehr wichtiges Hilfsmittel, den Verbrecher vor Rückfällen zu bewahren, ist, ihm Arbeit nach seiner Entlassung zu verschaffen. Ich habe an einer früheren Stelle dargethan, mit welchen Schwierigkeiten überall der entlassene Sträfling zu ringen hat, wie ihn die Gesellschaft mit Mißtrauen von sich stößt und so zur Fortsetzung seines verbrecherischen Lebens zwingt. Es ist also von größter Wichtigkeit, für den Verbrecher selbst nach seiner Entlassung

zu sorgen. Die Lage der entlassenen Sträflinge hat endlich in England, wo man in solchen Fällen stets gewöhnt ist, Alles von sich selbst und Nichts von der Regierung zu erwarten, zur Bildung von Gesellschaften geführt, deren Zweck ist, sich der entlassenen Sträflinge anzunehmen. Diese Gesellschaften verschaffen den entlassenen Sträflingen Arbeit, oder setzen sie in den Stand, in die englischen Kolonien auszuwandern. Die Berichte über das erfolgreiche Wirken dieser Gesellschaften sind sehr günstig. Nach diesen Berichten verdienen volle zwei Drittel derer, die unterstützt wurden, ihr Brod auf ehrbare Art, und die, von denen man nichts weiß und zu ihrem alten Leben zurückgekehrt sein mögen, machen weniger als ein Drittel der ganzen Anzahl aus. Die Zahl der Rückfälle wurde dadurch ganz bedeutend vermindert.

8. Reform der Strafanstalten.

Aus dem was ich über die Wirkungslosigkeit der jetzigen Strafen, über die ungeheure Anzahl der Rückfälle, über die fehlerhafte Behandlung der Sträflinge, über deren Besserung und die Mittel zu deren Besserung gesagt habe, geht wohl klar hervor, daß die meisten heutigen Strafanstalten mit dem Geist unserer Zeit in Widerspruch stehen, daß sie einer vollkommenen Reform bedürfen, sowohl was ihre äußere Anlage als auch innere Verwaltung betrifft. Ich habe die Grenzen dieser Abhandlung schon so weit überschritten, daß ich mich nicht mehr in diese so wichtige Frage der Gefängnißreform hier einlassen darf.

Ich will hier nur noch eines Vorschlages gedenken, den der Graf von Carnarvon im Lordshause am 7. Mai 1866 machte, in Beziehung auf Gefangenschaft. Um die Gefängnißdisciplin wirksam zu machen, schlägt er nämlich ein vollständiges System der Classification der Verbrecher vor. Eine solche Classification hat in England theilweise schon stattgefunden. Die jugendlichen Verbrecher werden jetzt als eine besondere Classe behandelt. Es bestehen für sie eine besondere Legislation und besondere Orte, wo sie gefangen gehalten werden. In Uebereinstimmung damit schlägt Lord Carnarvon vor, daß auch die anderen Classen von Verbrechern, die zu verschie-

denen Strafperioden verurtheilt sind, classificirt werden und daß besonders die auf Lebzeiten Verurtheilten ein getrenntes Gefängniß haben sollten. Er schlägt ferner vor, das ausgezeichnete Disciplinarsystem zu befolgen, wie es in dem Gefängniß der Grafschaft Hants gehandhabt wird, wo Arbeit in Zwangsarbeit und freiwillige eingetheilt wird, wo die peinliche und anstrengende Arbeit allmälig einer weniger ermüdenden Platz macht und die Verbrecher von Classe zu Classe steigen, je nach ihren Verhaltungsnoten. Er sagt, daß dieses System den Bruch der Gefängnißdisciplin ganz bedeutend vermindert habe.

Ehe ich diese Arbeit schließe, kann ich nicht umhin, einen Plan für Behandlung der Verbrecher anzugeben, der, wenn er ausführbar wäre, sowohl die Reform der Verbrecher als der Gefängnisse entbehrlich machen würde, denn die Gefängnisse wären dann unnöthig. Die Originalität des Planes sowie manche der trefflichen Ideen, die er enthält, bewogen mich, davon hier eine Skizze zu geben.

Mr. Emile de Girardin, der bekannte französische Publicist, suchte vor einer Reihe von Jahren die Lösung des so schweren socialen Problems der Behandlung des Verbrechers auf ganz neuen Wegen. Er schlägt vor, daß jede Person eine Art Paßbuch (livret) besitzen sollte, welches zu gleicher Zeit als Geburtsschein, Paß, Wahlkarte, Wanderbuch ꝛc. dienen könnte. Dieser Paß sollte von Zeit zu Zeit von den verschiedenen Magistraten visirt werden, mit der Bemerkung, daß der Besitzer desselben seine Pflicht als Steuerbezahler, Abgabenbezahler ꝛc. erfüllt habe, und eine gewisse Stelle im Paßbuche sollte für den Zweck bestimmt sein, daß der Magistrat daselbst bestätigen könnte, daß der Inhaber keine gerichtliche Verurtheilung erlitten habe.

Eine Person, welche ein Verbrechen begangen hat, würde nebst Schadenersatz nur insofern bestraft, als ihr Verbrechen stets durch das derselben erforderliche Livret constatirt würde, d. h. sie könnte keine Reise machen, keinen civilen oder politischen Act begehen, ohne ihr Büchlein zu zeigen, sie trüge, wie die früheren Verbrecher, das Verbrechen, den Galgen auf der Stirne herum. Dazu soll über den Verbrecher noch bürgerlicher und politischer Tod verhängt und derselbe unter die Aufsicht seiner Familie oder Gemeinde gestellt werden, die für ihn zu garantiren hätten.

Die Schande, meint Girardin, würde, wenn diese Livrets in

allen Ländern eingeführt wären, die meisten Verbrecher auf diese Weise in ein freiwilliges Exil treiben, in fremde uncultivirte Länder, wo sie der Menschheit nützen könnten und die Gesellschaft würde auf diese Weise bald gereinigt sein. Wie Cain, würde die Schmach sie in die fernsten Gegenden treiben.

Auf diese Weise sucht Girardin bei einer wohlgeordneten Staatsverwaltung dahin zu gelangen, wohin das freiwillige Exil in Sparta, die Excommunication der ersten christlichen Gemeinden, bei denen dies die einzige Strafe war, die Gesetze Sylla's, mit der Interdiction des Wassers und Feuers, führten, nämlich zum Exil in unbebauten Gegenden. Auf diese Weise glaubt er die Gesellschaft zu reinigen, die Gefängnisse, die Hochschulen der Verbrecher, gänzlich aufzuheben und er will nur die Deportation für die größten Verbrecher beibehalten. Eine neue Anwendung einer Strafe des Valerianischen Gesetzes zu Rom, die darin bestand, daß man für „schlecht“ erklärt wurde. Girardin hofft, daß in späteren Gesellschaften, wo Freiheit, Gleichheit und ein öffentliches Gewissen herrschen, eine solche Erklärung, ausgesprochen von Geschwornen, die einzige Strafe und die wirksamste und strengste sein werde.

Der Einwendung, daß es gefährlich wäre, Verbrecher nicht in Verwahrung zu halten, hält er entgegen, daß unsere Gesellschaft noch viel unsicherer ist, da die befreiten Verbrecher nach Erstehung ihrer Strafe, noch schlechter als vorher, ebenfalls frei in der Gesellschaft sich bewegen können, aber ohne Controle und ohne Aufsicht und Garantie.

Geldstrafen und Schadenersatz; Aufsicht der Familie und Gemeinde; Internat in die Gemeinde; Ausweisung aus der politischen und bürgerlichen Gesellschaft; Exil aus dem Vaterlande; Deportation der größten Verbrecher; — dies sollten, nach Girardin, die einzigen Strafen sein.

Dabei vergißt Girardin den wichtigsten Punkt nicht. Er verlangt, daß die Familie, Gemeinde oder Gesellschaft im Allgemeinen, durch Hilfe jeder Art, durch Vermehrung der Schulen, durch Anstalten für Unterstützung und Hebung der Armen, dazu beitrage, das, was man so grausam „die Hefe der Gesellschaft“ nenne, zu reinigen. Die Millionen, welche die Unterhaltung und Verurtheilung der Verbrecher, die Gerichtshöfe, überhaupt alle mit der jetzigen

Gerechtigkeitspflege verbundenen Ausgaben verursachen, wären mehr als hinreichend die reichhaltigste Quelle des Verbrechens, das Elend und die Unwissenheit trocken zu legen.

So Vieles sich gegen den Plan Girardin's einwenden läßt, so unausführbar er in vielen Punkten ist, so enthält er doch vortreffliche Ideen, welche nach dem einzigen Wege hindeuten, auf dem man endlich zur Lösung dieser so wichtigen socialen Frage gelangen kann auf eine unserer Zeit und unserer Bildung würdigen Weise.



Druck von Franz Krüger in Berlin.